



KOA 4.220/19-005

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat II, bestehend aus der Vorsitzenden-Stellvertreterin Dr. Susanne Lackner als Senatsvorsitzender und den weiteren Mitgliedern Dr. Martina Hohensinn und Dr. Katharina Urbanek, im Rahmen einer Zulassung zum Betrieb einer Multiplex-Plattform im Raum Weststeiermark und Zentralraum Graz wie folgt entschieden:

I. Spruch

1. Der WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH (FN 126205 x beim Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz) wird gemäß § 25 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, in Verbindung mit § 23 Abs. 1, 2 und 3 AMD-G sowie § 4 Verordnung der Kommunikationsbehörde Austria zur näheren Festlegung der Auswahlgrundsätze für die Erteilung von lokalen und terrestrischen Multiplex-Zulassungen (MUX C) für digitales terrestrisches Fernsehen 2018 (MUX-Auswahlgrundsätzeverordnung MUX C 2018 – MUX-AG-V MUX C 2018) vom 17.01.2018, KOA 4.210/18-002, die Zulassung zum Betrieb der regionalen terrestrischen Multiplex-Plattform für digitales terrestrisches Fernsehen „**MUX C – Weststeiermark und Zentralraum Graz**“ erteilt.
2. Die Zulassung nach Spruchpunkt 1. umfasst nach Maßgabe von Spruchpunkt 5. die Versorgung Weststeiermark und des Zentralraums Graz unter Nutzung von Kanal 31.
3. Die Zulassung nach Spruchpunkt 1. wird gemäß § 25 Abs. 1 AMD-G für die Zeit vom 19.06.2019 bis zum 19.06.2029 erteilt.
4. Die Zulassung wird gemäß § 25 Abs. 2 AMD-G unter den nachstehenden Auflagen erteilt, wobei, soferne sich diese auf Beilage./I beziehen, es sich um die einen Bestandteil des Spruches bildende Beilage ./I „Grundsätze für die Auswahl von Rundfunkveranstaltern und Zusatzdiensten“ zu diesem Bescheid handelt.

4.1. Technischer Ausbau

- 4.1.1. Gemäß § 25 Abs. 2 letzter Satz AMD-G hat ein Ausbau der Versorgung jedenfalls bei Nachfrage des Österreichischen Rundfunk (ORF), von anderen Rundfunkveranstaltern und/oder Zusatzdiensteanbietern zu erfolgen.

- 4.1.2. Gemäß § 25 Abs. 2 Z 9 AMD-G iVm § 2 Abs. 3 Z 5 KOG sind bei der Planung des Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Sendernetzes unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit frequenzökonomische Prinzipien zu berücksichtigen, wie dies insbesondere durch den Einsatz von Gleichwellennetzen (in der Folge „Single Frequency Networks - SFN“), gewährleistet ist.

4.2. Technische Qualität

4.2.1. Gemäß § 25 Abs. 2 Z 9 AMD-G hat die WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH folgende Standards einzusetzen:

- a. Europäische Norm EN Europäische Norm EN 300 744 betreffend die Rahmensynchronisationsstruktur, Kanalcodierung und Modulation für terrestrisches Digitalfernsehen;
- b. Video- und Audiodatenkompression (MPEG-2) entsprechend Standard ISO/IEC-13818;
- c. technischer Standard ETSI TS 102 796 betreffend Hybrid Broadcast Broadband TV (HbbTV) für Hybrid-TV Zusatzdienste;
- d. im Übrigen Normen und/oder Spezifikationen im Sinne des Art. 17 Abs. 2 der Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 07.03.2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste, in der Fassung der Richtlinie 2009/140/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.09.2009, ABl. 2009 L 337/37 (Rahmenrichtlinie).

4.2.2. Gemäß § 25 Abs. 2 Z 9 AMD-G werden folgende Übertragungsparameter festgelegt:

- a. Modulation: 16QAM
- b. Code-Rate: 3/4
- c. Guard-Intervall: 1/4

woraus sich eine Nutzdatenrate von ca. 14,93 Mbit/s ergibt.

4.2.3. Gemäß § 25 Abs. 2 Z 1 AMD-G sind Rundfunkveranstaltern auf Nachfrage für jedes Standard Definition Fernsehprogramm (SD-Fernsehprogramm) eine Kapazitätseinheit, für jedes High Definition Fernsehprogramm (HD-Fernsehprogramm) vier Kapazitätseinheiten zur Verfügung zu stellen.

Für die Bestimmung einer Kapazitätseinheit entspricht ein SD-Fernsehprogramm einer Kapazitätseinheit, sowie ein HD-Fernsehprogramm vier Kapazitätseinheiten (jeweils bemessen an der Durchschnittsdatenrate). Für Programme, die in einem anderen Standard übertragen werden, ist für die Bestimmung einer Kapazitätseinheit das durchschnittliche Verhältnis zu einem SD-Fernsehprogramm ausschlaggebend.

4.3. Programmbelegung, Vergabe von Datenraten

4.3.1. Gemäß § 25 Abs. 2 Z 10 iVm § 23 Abs. 3 Z 3 AMD-G umfasst das Programmbouquet der WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH folgende digitale Programme:



Programme MUX C - Weststeiermark und des Zentralraums Graz				
Programm	Übertragungsart	Veranstalter	Programm-aggregator	Verbreitungsmodell
WKK Lokal TV	SD	WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH	-	Free to Air
Kult1	SD	Bad Kleinkirchheimer Sat-Kabelfernsehen GmbH	-	Free to Air

- 4.3.2.** Gemäß § 25 Abs. 2 Z 1 und Z 10 AMD-G ist bei entsprechender Nachfrage durch Programmveranstalter sicherzustellen, dass auf einer Multiplex-Plattform, allenfalls unter Anpassung des Modulationsverfahrens, jeweils mindestens 16 Kapazitätseinheiten für die Verbreitung von Fernsehprogrammen genutzt werden können. Zumindest vier Kapazitätseinheiten müssen für die Übertragung von lokalen oder regionalen Inhalten zur Verfügung stehen. Die übertragenen Programme sind zu fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen zu verbreiten.
- 4.3.3.** Gemäß § 25 Abs. 2 Z 1 und Z 10 AMD-G hat die Auswahl der verbreiteten Fernsehprogramme, die über das Programmbouquet nach 4.3.1. hinausgehen bzw. dieses verändern, nach Maßgabe der Bestimmungen in der Beilage ./I zu diesem Bescheid zu erfolgen.
- 4.3.4.** Gemäß § 25 Abs. 2 Z 1 und Z 10 AMD-G kann der Wechsel auf eine datenratenintensivere Übertragungsart eines Programms ohne Ausschreibungsverfahren nach Beilage ./I durchgeführt werden. Die freie Datenrate ist jedoch allen bereits auf der Multiplex-Plattform verbreiteten Fernsehveranstaltern für einen gleichartigen Wechsel anzubieten. Gibt es mehrere Interessenten innerhalb des bestehenden Programmbouquets, so ist eine Auswahl entsprechend Beilage ./I unter sinngemäßer Anwendung der Kriterien nach 3.3. der Beilage ./I durchzuführen.
- 4.3.5.** Gemäß § 25 Abs. 2 Z 4 AMD-G ist der überwiegende Teil der Nutzdatenrate für digitale Programme zur Verfügung zu stellen. Dies schließt Video- und Audio-Information sowie programmzugehörige Hilfsdatendienste, etwa Service Information (SI; ETSI EN 300 468) oder die Untertitelung (ETSI EN 300 743) ein, nicht jedoch programmbegleitende Dienste wie insbesondere Teletext, HbbTV oder andere programmunabhängige Datendienste („Zusatzdienste“).
- 4.3.6.** Gemäß § 25 Abs. 2 Z 1 und Z 9 AMD-G sind Datenraten für Zusatzdienste (inklusive Teletext) zunächst jenen Rundfunkveranstaltern, die ein Fernsehprogramm über die Multiplex-Plattform verbreiten, anzubieten. Der Multiplex-Betreiber kann sich für den Betrieb eines elektronischen Programmführers (EPG), für SI oder Software-Updates für Empfangsgeräte eine angemessene Reserve von maximal einer Kapazitätseinheit vorbehalten. Die Vergabe darüberhinausgehender oder nicht in Anspruch genommener



Datenraten für Zusatzdienste hat nach transparenten und nicht diskriminierenden Verfahren und Bedingungen zu erfolgen.

- 4.3.7. Gemäß § 25 Abs. 2 letzter Satz iVm § 3 Abs. 1 und § 1 Abs. 3 AMD-G dürfen lediglich Programme, die über eine Zulassung nach § 4 AMD-G verfügen, Programme nach dem ORF-G sowie Programme von Rundfunkveranstaltern, die über eine Zulassung im EWR-Raum verfügen, verbreitet werden.
- 4.3.8. Gemäß § 60 AMD-G iVm § 25 Abs. 2 letzter Satz, § 25 Abs. 5 und § 4 AMD-G ist zur Sicherstellung der Rechtsaufsicht die Aufnahme der Verbreitung von Programmen und Zusatzdiensten der Regulierungsbehörde unverzüglich bekanntzugeben.
- 4.3.9. Gemäß § 25 Abs. 2 Z 8 AMD-G sind alle über die Multiplex-Plattform verbreiteten digitalen Programme und Zusatzdienste derart anzubieten, dass die gleichwertige Darstellung und die Möglichkeit des unmittelbaren Einschaltens aller Programme und Zusatzdienste nicht behindert werden.

4.4. Elektronischer Programmführer (EPG)

Gemäß § 25 Abs. 2 Z 6 und 7 AMD-G hat der Multiplex-Betreiber für den Fall des Angebotes eines EPG sicherzustellen, dass darin alle jeweils angebotenen digitalen Programme (Fernsehen und Hörfunk) und Zusatzdienste dargestellt werden. Die Darstellungsreihenfolge hat nach objektiven Kriterien zu erfolgen. Die Programme und Zusatzdienste sind hinsichtlich der Gestaltung und Auffindbarkeit nicht diskriminierend zu behandeln, insbesondere alle auf der Einstiegsseite anzuführen. Ihr Einschalten muss jeweils unmittelbar möglich sein.

4.5. Wettbewerbsregulierung / Pflichten der WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH

- 4.5.1. Gemäß § 25 Abs. 2 Z 1 und 5 AMD-G iVm § 27 Abs. 1 und 2 AMD-G hat zur Ermittlung des verrechneten Entgeltes für die technische Verbreitung der Programme und Zusatzdienste die Aufteilung der Kosten jeweils anteilig auf die einzelnen Anbieter (Programmveranstalter und Zusatzdiensteanbieter) nach der Anzahl der Anbieter und nach der beanspruchten Datenrate zu erfolgen. Auf Basis dieser Kalkulation hat die WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH den Anbietern von Zusatzdiensten für die technische Verbreitung ein entsprechendes auszuweisendes Entgelt zu verrechnen und dafür Sorge zu tragen, dass die Verbreitung unter angemessenen, fairen und diskriminierungsfreien Bedingungen erfolgt.
- 4.5.2. Gemäß § 25 Abs. 2 Z 1 AMD-G ist die technische Verbreitung allen Nutzern in gleicher Qualität anzubieten. Soweit dies technisch möglich ist, kann auf Nachfrage auch eine geringere oder höhere Qualität angeboten werden, das Entgelt ist dabei entsprechend anzupassen. Auch im Übrigen sind alle Nachfrager unter vergleichbaren Umständen gleich zu behandeln.
- 4.5.3. Gemäß § 25 Abs. 2 Z 1 und 5 und letzter Satz iVm Abs. 4 und 5 AMD-G kann jeder der Beteiligten die Regulierungsbehörde zur Entscheidung über die Einhaltung der Auflagen



nach Spruchpunkt 4.5.1. und 4.5.2. anrufen, wenn eine Einigung über das Entgelt oder die Qualität binnen einer Frist von sechs Wochen nicht zustande kommt.

- 4.5.4.** Gemäß § 25 Abs. 2 Z 1 und letzter Satz iVm Abs. 5 AMD-G hat die WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH die abgeschlossenen Verbreitungsvereinbarungen der Regulierungsbehörde in vollem Umfang unverzüglich nach Abschluss oder Änderung anzuzeigen.

5. Fernmelderechtliche Bewilligungen

- 5.1** Der WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH wird gemäß § 25 Abs. 3 AMD-G iVm § 54 Abs. 3 Z 1 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 111/2018, für die Dauer der Bewilligung nach Spruchpunkt 1. die nachstehend angeführte Übertragungskapazität, die durch die diesem Bescheid beigelegten und einen Bestandteil des Spruches bildenden technischen Anlageblätter beschrieben ist, zur Verbreitung von Rundfunk (Programme und Zusatzdienste über die Multiplex-Plattform nach Spruchpunkt 1.) zugeordnet:

10ST100	Übertragungskapazität „Steiermark Ost Kanal 31“, gebildet aus
a.	„VOITSBERG 2 (Arnstein) Kanal 31“ (Beilage 10ST100a. zum Bescheid KOA 4.220/19-005 vom 13.03.2019)
b.	„KOEFLACH 2 (Gößnitz) Kanal 31“ (Beilage 10ST100b. zum Bescheid KOA 4.220/19-005 vom 13.03.2019)
c.	„GRAZ 4 (Plabutsch Landesfunkdienste) Kanal 31“ (Beilage 10ST100c. zum Bescheid KOA 4.220/19-005 vom 13.03.2019)

- 5.2** Der WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH werden gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 25 Abs. 3 AMD-G für die Dauer der Bewilligung nach Spruchpunkt 1. die Bewilligungen zur Errichtung und zum Betrieb der nachstehend angeführten Funkanlagen, die durch die diesem Bescheid beigelegten und einen Bestandteil des Spruches bildenden technischen Anlageblätter beschrieben sind, zur Verbreitung von Rundfunk (Programme und Zusatzdienste über die Multiplex-Plattform nach Spruchpunkt 1.) erteilt:

10ST100a.	„VOITSBERG 2 (Arnstein) Kanal 31“ (Beilage 10ST100a. zum Bescheid KOA 4.220/19-005 vom 13.03.2019)
10ST100b.	„KOEFLACH 2 (Gößnitz) Kanal 31“ (Beilage 10ST100b. zum Bescheid KOA 4.220/19-005 vom 13.03.2019)
10ST100c.	„GRAZ 4 (Plabutsch Landesfunkdienste) Kanal 31“ (Beilage 10ST100c. zum Bescheid KOA 4.220/19-005 vom 13.03.2019)



5.3 Die Bewilligungen gemäß Spruchpunkt 5.2. werden wie folgt befristet:

- 5.3.1 Die Bewilligung 10ST100c. wird gemäß § 25 Abs. 3 AMD-G in Verbindung mit § 54 Abs. 11 und § 81 Abs. 5 iVm § 54 Abs. 3 Z 1 TKG 2003 beginnend mit 06.09.2020 auf die Dauer der Multiplex-Zulassung nach Spruchpunkt 1. befristet
- 5.3.2 Die Bewilligungen 10ST100a. und 10ST100b. werden gemäß § 25 Abs. 3 AMD-G in Verbindung mit § 54 Abs. 11 und § 81 Abs. 5 iVm § 54 Abs. 3 Z 1 TKG 2003 auf die Dauer der Multiplex-Zulassung nach Spruchpunkt 1. befristet.

5.4 Die Bewilligungen nach Spruchpunkt 5.2. werden unter folgenden technischen Auflagen erteilt:

- 5.4.1 Die Bewilligungen gelten gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden dürfen und jederzeit widerrufen werden können.
- 5.4.2 Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme einer der Funkanlagen gemäß Spruchpunkt 5.2. verursacht wird, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
- 5.4.3 Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß den Spruchpunkten 5.4.1. und 5.4.2.; mit dem negativen Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die entsprechende Bewilligung gemäß Spruchpunkt 5.2.
6. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 58/2018, in Verbindung mit §§ 1 und 3 sowie Tarifpost 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die Zulassungsinhaberin die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 6,50 innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der RTR GmbH, IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAATWWXXX, Verwendungszweck: KOA 4.220/19-005, einzuzahlen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Veröffentlichung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“, den bundesweiten Tageszeitungen „Die Presse“ und „Der Standard“, sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at/>) am 31.01.2018 hat die KommAustria gemäß § 23 Abs. 1 AMD-G die Planung, den technischen Aufbau und den Betrieb von lokalen und regionalen terrestrischen Multiplex-Plattformen ausgeschrieben. Die Ausschreibungsfrist endete am 04.04.2018 um 13:00 Uhr.

Am 02.04.2018, ergänzt mit Schreiben vom 04.04.2018, langte der Antrag der WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH auf Erteilung einer Zulassung für die MUX C Plattform „Weststeiermark und Zentralraum Graz“ unter Nutzung von Kanal 31 ein. Am 04.04.2018 langte der Antrag der ORS comm GmbH & Co KG auf Erteilung einer Zulassung für das Versorgungsgebiet „MUX C –



Oststeiermark und Raum Graz“ unter Nutzung von Kanal 31 ein. Weitere Anträge sind im Rahmen der Ausschreibung nicht eingelangt.

Mit Schreiben vom 23.04.2018 wurde der Weststeirische Kabel TV GmbH ein Mängelbehebungsauftrag sowie ein Ersuchen um Ergänzung des Antrages übermittelt. Die Antragstellerin ist diesem mit Schreiben vom 14.05.2018 nachgekommen.

Mit Schreiben vom 23.04.2018 wurde der ORS comm GmbH & Co KG ein Mängelbehebungsauftrag übermittelt. Die Antragstellerin ist diesem mit Schreiben vom 07.05.2018 nachgekommen.

Am 24.04.2018 wurde DI Axel Baier von der Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) zum Amtssachverständigen bestellt und mit der Erstellung eines Gutachtens zur technischen Realisierbarkeit der vorgelegten technischen Konzepte beauftragt, welches er am 24.05.2018 vorgelegt hat. Der Sachverständige hat für beide Antragsteller ein Alternativszenario unter der Nutzung von Kanal 24, einem eingeschränkt zur Verfügung stehenden White-Space Kanal, errechnet.

Zur Erörterung der Anträge wurde von der KommAustria am 09.07.2018 eine mündliche Verhandlung durchgeführt, in der beide Parteien ihre Anträge im Wesentlichen unverändert aufrechterhalten haben. In der Verhandlung wurde der WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH der Auftrag erteilt, die Verbreitungsvereinbarung mit KULT1 nachzureichen sowie zum Programm „Red Monitors TV“ die finanziellen, organisatorischen und fachlichen Voraussetzungen näher darzulegen. Die WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH hat einen Entwurf einer Vereinbarung zur Verbreitung des Programms „Kult1“ über die Plattform der ORS comm GmbH & Co KG vorgelegt. Weiters wurde der ORS comm GmbH & Co KG eine Frist von 14 Tagen für eine ergänzende Stellungnahme samt Urkundenvorlage zu von der WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH vorgelegten Unterlagen eingeräumt.

Mit Schreiben vom 11.07.2018 hat die WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH einen Vertrag aus 2011 zur Verbreitung des Programms KULT1 über die Plattform der WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH vorgelegt.

Mit Schreiben vom 12.07.2018 wurde hinsichtlich des Vorlageauftrages an die WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH in der mündlichen Verhandlung eine Fristerstreckung bis 10.08.2018 bewilligt. In Entsprechung des Vorlageauftrages wurde mit Schreiben vom 06.08.2018 von der WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH ein erweiterter Businessplan hinsichtlich des Programms „Red Monitors TV“ vorgelegt sowie nähere Angaben zu den finanziellen, organisatorischen und fachlichen Voraussetzungen gemacht

Mit Schreiben vom 19.07.2018 hat die WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH Einwendungen zum mit Schreiben vom 12.07.2018 übermittelten Tonbandprotokoll erhoben. Es wurde gerügt, dass in der Verhandlung vorgelegte Unterlagen als „Entwurf“ bezeichnet wurden, obwohl diese Einschätzung nicht richtig sei und es sich bei den Unterlagen um „unterschriftsreife Vereinbarungen“ gehandelt hätte. Weiters wurde ausgeführt, dass die Ausführungen des Geschäftsführers der WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH im Protokoll nur unvollständig wiedergegeben worden seien. So sei auf Seite 1 dritter Absatz ergänzend ausgeführt worden: „Es unterscheiden sich jedoch beide Antragsteller gravierend beim vorgelegten bzw. beantragten



Programmbouquet. Zum Unterschied zur ORS finden sich im beabsichtigten Programmbouquet der Weststeirischen Kabel TV GmbH nur Programmbetreiber bzw. Programme, welche sich keine Satelliten Verbreitung leisten können und es daher auch keine Doppelversorgung dieser Programme über DVB-T und Satellit im beantragten MUX-C Versorgungsgebiet gibt! Dies wiederum sehen wir in unserer Bewerbung als Beitrag zur Meinungsvielfalt.“

Über Ersuchen der ORS comm GmbH & Co KG vom 20.07.2018 wurde zu einer in der mündlichen Verhandlung aufgetragenen Urkundenvorlage seitens der KommAustria eine Fristerstreckung zugestanden. Mit Schreiben vom 26.07.2018 wurden von der ORS comm GmbH & Co KG ergänzende Unterlagen vorgelegt und eine ergänzende Stellungnahme zur mündlichen Verhandlung abgegeben.

Am 27.08.2018 wurde der Amtssachverständigen mit einer Ergänzung des Gutachtens beauftragt, welche er am 16.10.2018 vorgelegt hat. Das Ergänzungsgutachten wurde den Parteien mit Schreiben vom 16.10.2018 übermittelt.

Nach Stellungnahmen der WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH vom 23.10.2018 sowie der ORS comm GmbH & Co KG vom 30.10.2018 zum Gutachten änderte die ORS comm GmbH & Co KG aufgrund der Planungsarbeiten der Regulierungsbehörde mit Schreiben vom 25.01.2019 ihren Antrag von Nutzung von Kanal 31 auf Nutzung von Kanal 24 ab. Damit gab es betreffend die Nutzung von Kanal 31 nur noch einen Antragsteller.

Die Anträge der ORS comm GmbH & Co KG auf Erteilung einer Multiplex-Zulassung für das Versorgungsgebiet „Oststeiermark und Raum Graz“ unter Nutzung von Kanal 24 sowie der WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH auf Erteilung einer Multiplex-Zulassung für das Versorgungsgebiet „Weststeiermark und Zentralraum Graz“ unter Nutzung von Kanal 31 wurden daraufhin gemäß § 39 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz getrennt und gesondert weitergeführt.

Mit Schreiben vom 14.02.2019 ersuchte die WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH um Akteneinsicht, der im schriftlichen Wege mit Schreiben vom 20.02.2019 entsprochen wurde.

Mit Schreiben vom 20.02.2019 hat die WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH „Einspruch“ gegen die Trennung der beiden Vergabeverfahren erhoben und beantragt, den Antrag der ORS comm GmbH & Co KG generell zurückzuweisen bzw. „auszuscheiden“.

2. Sachverhalt

Aufgrund des Antrages sowie des durchgeföhrten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Antragsteller, Eigentümerstruktur

Die WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH ist eine zu FN 126205 x beim Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Rosental an der Kainach.



Gesellschafter der WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH sind die österreichischen Staatsbürger Franz Scherz (zu 75 % der Geschäftsanteile) und Elisabeth Scherz (zu 25 % der Geschäftsanteile). Treuhandverhältnisse bestehen nicht.

Die WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH ist aufgrund des Bescheides des BKS vom 15.06.2009, GZ 611.196/0003-BKS/2009, Inhaberin einer Zulassung zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform („MUX C“) zur Versorgung der Weststeiermark und des Zentralraums Graz für die Dauer von zehn Jahren ab 18.06.2009.

Die WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH ist zu 75 % an der Steirische TV Infrastruktur GmbH beteiligt. Die übrigen 25 % an dieser Gesellschaft hält Frau Elisabeth Scherz. Die Steirische TV Infrastruktur GmbH betreibt Sendeanlagen zur Verbreitung von Rundfunk, darunter auch die Sendeanlagen für die gegenständliche Multiplex-Plattform.

2.2. Fachliche, technische und organisatorische Qualifikationen und Vorkehrungen

Die WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH ist seit 2002 im Bereich des Betriebes von Sendeanlagen tätig. Von 2002 bis 2011 war die **WKK Lokal-TV der Weststeirischen Kabel-TV Gesellschaft mbH & Co KEG**, deren persönlich haftender Gesellschafter die Weststeirische Kabel-TV GesmbH war, zu KOA 3.140/02-01 Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung für privates analoges terrestrisches Fernsehen. Seit 2010 ist die WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH für den Betrieb der terrestrischen Multiplex-Plattform MUX C zur Versorgung der Weststeiermark und des Zentralraums Graz verantwortlich. Die Steirische TV Infrastruktur GmbH, eine Tochtergesellschaft der WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH, ist Eigentümerin der in Betrieb befindlichen Programmaufbereitung, der Richtfunk-Programmzubringung und der kompletten DVB-T Sendeanlagentechnik. Sie betreibt dazu unter Verantwortung der WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH das DVB-T Sendernetz mit drei UHF-Sendeanlagen und verfügt über die entsprechenden Antennenmasten, Sendeanlagen und Richtfunkzubringungen.

Nach den bereits erfolgten Erkundigungen der WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH ist die vorhandene Infrastruktur kurzfristig und mit wirtschaftlich vertretbaren Mitteln auf DVB-T2 umrüstbar.

Die WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH verfügt mit ihrem Mehrheitsgesellschafter Franz Scherz als ausgebildetem Video- und HF-Techniker über einen fachlich qualifizierten Mitarbeiter, der aufgrund seiner Tätigkeiten als Außendienstmitarbeiter und Verkaufsleiter in den Bereichen Hochfrequenz-, Niederfrequenz- sowie Funktechnik mit über 40 Jahren Berufserfahrung im technischen und kaufmännischen Bereich über ausreichende Kenntnisse verfügt, um die beantragte Multiplex-Plattform MUX C weiter zu betreiben.

Die von der WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH genutzten Richtfunk- und Sendeanlagen sind bereits errichtet und in Verwendung. Lediglich die hinzukommende Sendeanlage am Plabutsch muss neu errichtet werden. Aufgrund der derzeitigen Nachfrage der Multiplex-Plattform ist weiterhin die Nutzung von DVB-T geplant, es ist jedoch bei entsprechender Nachfrage ein jederzeitiger, kurzfristiger Umstieg auf DVB-T2 möglich und vorbereitet.



Die bestehenden Sendeanlagen befinden sich im Eigentum der Steirische Infrastruktur GmbH. Der operative Betrieb erfolgt durch die WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH. Die Wartung der Sendeanlagen erfolgt durch Franz Scherz oder externe Partnerfirmen. Die bisherigen Störungen beschränkten sich bisher auf Stromausfälle. Es werden einmal im Monat vor Ort Wartungen durchgeführt. Darüber hinaus ist eine Fernwartung aller Sendeanlagen möglich.

2.3. Technisches Konzept

Die WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH plant für die Ausstrahlung vorerst den Einsatz des DVB-T-Standards (Europäische Norm EN 300 744 „Rahmensynchronisationsstruktur, Kanalcodierung und Modulation für terrestrisches Digitalfernsehen (DVB-T)“). Das Sendernetz ist als lokales DVB-T-Netz konzipiert.

Eine Umstellung auf DVB-T2 wird in den Raum gestellt, soll aber erst dann realisiert werden, wenn die Plattform durch eine entsprechende Nachfrage von Rundfunkveranstaltern nur mehr durch eine Umstellung auf DVB-T2 betrieben werden kann.

Für den nicht mehr nutzbaren Standort „GRAZ (Schöckl) Kanal 29“ musste ein Ersatz gesucht werden. Mit der geplanten Errichtung eines Senders am Plabutsch soll die Versorgung der Stadt Graz erreicht werden.

2.3.1. Darstellung der technischen Parameter

Nach der Beurteilung des Amtssachverständigen kann durch Einsatz der gewählten Variante die Übertragung von jedenfalls vier DVB-T Programmen in guter SD Qualität gewährleistet werden.

2.3.2. Datenraten und Bandbreiten

Aus der gewählten DVB-T Übertragungsvariante 16QAM, Code Rate 3/4, Guard Interval 1/4 resultiert eine mögliche Nutzdatenrate von ca. 14,93 MBit/s. Die durchschnittliche Datenrate für die Übertragung eines SD-Programms beträgt rund 2,9 Mbit/s. Die Signale werden nach MPEG Standard encodiert.

2.3.3. Versorgungsgebiet

Versorgt werden soll die Weststeiermark und der Zentralraum Graz.

2.3.4. Sendestandorte

Neben der Nutzung der bereits bestehenden Sendeanlagen

- „VOITSBERG 2 (Arnstein)“
- „KOEFLACH 2 (Gößnitz)“

ist der Ausbau der derzeitigen Plattform um eine weitere Sendeanlage

- „GRAZ 4 (Plabutsch Landesfunkdienste)“

mit der die Versorgung des Zentralraumes Graz erreicht werden soll, geplant.



Der Standort „GRAZ 4 (Plabutsch Landesfunkdienste)“ kann erst nach Zulassungserteilung, frühestens jedoch voraussichtlich Mitte 2020 realisiert werden.

Ein Umstieg von Kanal 29 auf Kanal 31 könnte zeitnah nach Erteilung der Bewilligung erfolgen. Es ist mit einem Vorlauf von ca. vier Wochen zu rechnen, um die notwendigen Einstellungen durchführen zu können.

2.3.5. Verwendete europäische Standards

Die Aussendung der digitalen Rundfunksignale wird entsprechend der unten angeführten Standards und Normen durchgeführt, um den Empfang mit den der DVB-T Norm entsprechenden Empfangsgeräten sicherzustellen.

2.4. Roll-out Plan

Mit der weiteren Sendeanlage „GRAZ 4 (Plabutsch Landesfunkdienste) Kanal 31“ kommt zu den derzeit bereits in Betrieb befindlichen Anlagen eine weitere Anlage bis September 2020 hinzu. Damit soll das Versorgungsgebiet auch die Stadt Graz umfassen.

2.5. Programmbelegung

2.5.1. Programmbouquet „MUX C – Weststeiermark und Graz Umgebung“

Programme MUX C - Weststeiermark und Graz Umgebung				
Programm	Übertragungsart	Veranstalter	Programm-aggregator	Verbreitungsmodell
WKK Lokal TV	SD	WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH	-	Free to Air
Kult1	SD	Bad Kleinkirchheimer Sat-Kabelfernsehen GmbH	-	Free to Air

Es sind derzeit keine Zusatzdienste geplant.

2.5.2. Verbreitete Programmveranstalter

Derzeit verbreitet die WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH nur das von der Bad Kleinkirchheimer Sat-Kabelfernsehen GmbH veranstaltete Fernsehprogramm „Kult1“.

2.5.2.1. WKK Lokal TV (WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH)

„WKK Lokal TV“ soll ein von der WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH veranstaltetes Lokalprogramm sein, das die weststeirische Identität mit Beiträgen aus der Wirtschaft, aus Kunst und Kultur sowie regionalen Sportereignissen darstellen soll. Das Motto des Programms soll „WKK aus der Weststeiermark – für die Weststeiermark“ lauten.



Die WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH war mehrere Jahre als Komplementärin an der WKK Lokal TV KG beteiligt, die für ein ähnliches (namentlich gleichlautendes) Programm wie das in Aussicht genommene, verantwortlich war.

2.5.2.2. Kult1 (Bad Kleinkirchheimer Sat-Kabelfernsehen GmbH)

„KULT1“ ist ein wöchentlich aktualisiertes, regionales, zweistündiges Rotationsprogramm mit einem Schwerpunkt auf die Berichterstattung über Kultur, Brauchtum, Politik, gemeinnützige Vereine sowie auf aktuelle Informationen vorrangig aus Kärnten.

2.5.3. Angaben zu Vereinbarungen mit dem Multiplex-Betreiber

Zwischen der WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH und der Bad Kleinkirchheimer Sat-Kabelfernsehen GmbH besteht eine aufrechte Verbreitungsvereinbarung vom 20.08.2011.

Weitere Verbreitungsvereinbarungen wurden nicht vorgelegt.

2.5.4. Konzept für die weitere Programmbelegung

Freie Kapazitäten sollen auf der Webseite der WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH ausgeschrieben werden und entsprechend den Kriterien des Zulassungsbescheides des BKS vom 15.06.2009, GZ 611.196/0003-BKS/2009, vergeben werden.

Geplant ist die Verbreitung folgender Programme, wobei bislang noch keine Verbreitungsvereinbarungen mit den Veranstaltern der Programme TV abgeschlossen werden konnten:

2.5.4.1. Red Monitors TV (Red Monitors Management OG)

„Red Monitors TV“ soll ein von der Red Monitors Management OG veranstaltetes Fernsehmusikprogramm sein, das österreichische Musiker und Musikgruppen präsentieren und österreichische Musikprojekte fördern soll. Damit soll Musikern eine Plattform zur Darstellung geboten werden.

2.5.4.2. oe24 TV (A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH)

„oe24 TV“ ist ein Nachrichtenprogramm aus den Studios der Tageszeitung ÖSTERREICH, das täglich aktuell produziert wird. Von 07:00 bis 20:00 Uhr werden täglich aktuelle Nachrichten aus den Bereichen Politik, Weltgeschehen, Lokales und Regionales, Kultur und Society, Wetter und Service-Magazine, Sport sowie Talk-Runden zu aktuellen Themen produziert. Die aktuellen Themen des Tages werden redaktionell aufbereitet und live „on air“ gebracht, mit Studio-Gästen und Live-Einstiegen von Reportern, die direkt vom Ort des Geschehens berichten. Weiters setzt „oe24 TV“ auf eine starke Einbindung der Seher und User via Social Media und Live-Interaktionen innerhalb der Sendungen. Der Anteil der Eigenproduktion beträgt rund 50 %.

2.5.4.3. Planai TV (Planai Grundstückssicherungs GmbH)

„Planai TV“ ist ein lokal-regionales Programm mit Live-Panoramabildern. Mit den Livebildern werden neben aktuellen Bergwetterinformationen wie Temperatur, Luftfeuchtigkeit oder Windgeschwindigkeit auch Informationstexte, wie beispielsweise Veranstaltungshinweise gesendet. Darüber hinaus werden zwischen 05:45 und 09:45 Uhr mit der Sendung „Frühstücksfernsehen“, zwischen 10:45 und 17:45 Uhr mit der Sendung „Planai Aktiv“ und



zwischen 18:45 und 20:45 Uhr mit der Sendung „PlaNight“ stündlich jeweils 15-minütige Informationssendungen mit Nachrichten, Reportagen und Kurzbeiträgen zu aktuellen Themen gesendet.

2.6. Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen

Die WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH hat eine Planrechnung für die ersten vier Jahre vorgelegt. Für die Hard- und Software für den laufenden DVB-T Betrieb sind keine Investitionen mehr erforderlich. Die Anlagen befinden sich bereits im Eigentum der WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH bzw. ihrer Tochtergesellschaft. Daher geht die WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH bereits im ersten Jahr von einem positiven Betriebsergebnis aus und sieht auch eine positive, leicht steigende Entwicklung des Betriebsergebnisses bis 2022 vor.

Für den Fall des Umstiegs auf DVB-T2 geht die WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH davon aus, dass den erforderlichen Investitionskosten in die Infrastruktur auch erhöhte Einnahmen gegenüberstehen. Sie geht in ihren Annahmen auch in diesem Fall von einem positiven Betriebsergebnis bis 2022 aus.

Die Kostentragung soll auf die einzelnen Nutzer der Kanäle aufgeteilt werden. Die Kosten für die Verbreitung eines SD-Programms über die Multiplex-Plattform betragen – bei einer Auslastung von drei Programmen – monatlich EUR 2.500,-. Für einen HD-Programmplatz kalkuliert die WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH mit EUR 3.600,-.

2.6.1.1. Businessplan

Der Businessplan beruht auf positiven Prämissen von Seiten der Programmveranstalter. Aus den verschiedenen 2007 auf den damaligen Plattformen gestarteten regionalen Programmen sind nur wenige verblieben, in der Region selbst gar keines. Bezuglich der noch bestehenden Programmveranstalter nimmt die Antragstellerin an, dass bis zu drei regionale Veranstalter in Zukunft über die Multiplex-Plattform verbreitet werden können.

Die nunmehr zu tätigen Investitionen sind im Vergleich zu vor zehn Jahren gering. Zwei der beantragten Sendeanlagen existieren bereits, andere Kosten sind allenfalls die Umstellung. Daraus resultiert eine kundenfreundliche Preisgestaltung. Lediglich der dritte zu realisierende Standort ist zu errichten und schlägt sich kostenmäßig nieder. Die Investitionen in Infrastruktur werden von der Steirische Infrastruktur GmbH getragen. Die Wartungsarbeiten werden für die Steirische Infrastruktur GmbH von der WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH durchgeführt, daraus erfolgt eine Gegenverrechnung und ergeben sich somit Einkünfte aus Wartung.

2.7. Zusatzdienste

Die Verbreitung von Zusatzdiensten ist derzeit nicht geplant.

2.8. Nutzerkonzept

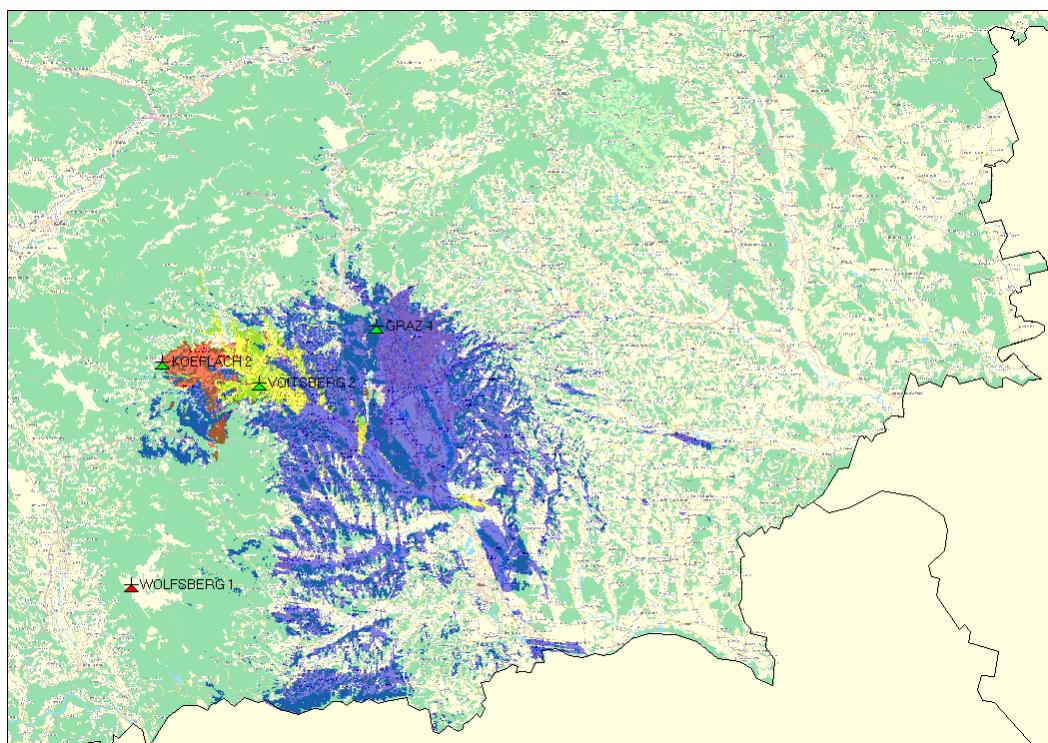
Das Konzept der WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH sieht eine free-to-air Verbreitung vor. Verschlüsselung ist keine geplant.

2.9. Frequenztechnisches Gutachten

Derzeit ist im gegenständlichen Gebiet für MUX C Kanal 29 eingesetzt. Aufgrund eines bilateralen Abkommens mit Ungarn ist dessen Verwendung in Österreich nur bis 30.06.2020 möglich, weil Kanal 29 aufgrund von Umplanungen im UHF-Band abgegeben werden muss. Als österreichischer Zielkanal wurde Kanal 31 vorgesehen. Dieser Kanal ist jedoch nach derzeitigem internationalen Koordinierungsstand für die Übertragungskapazität 10ST100c. „GRAZ 4 (Plabutsch Landesfunkdienste) Kanal 31“ erst nach dem 06.09.2020 einsetzbar.

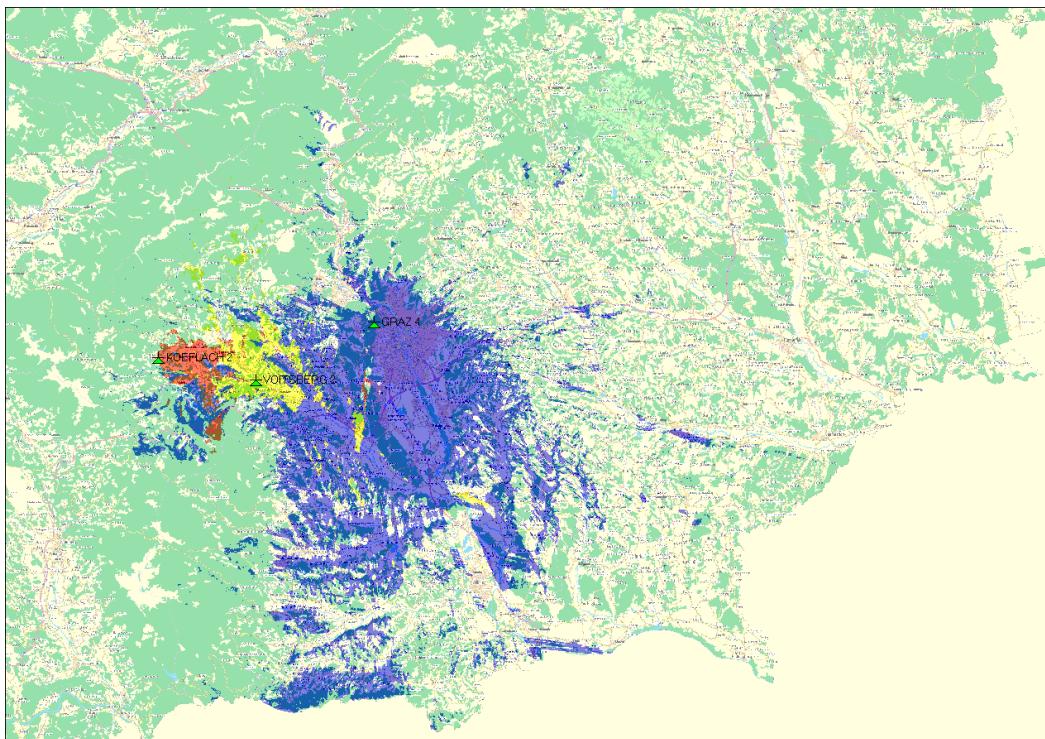
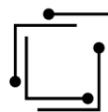
Die WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH sendet mit den Sendeanlagen 10ST100a. „VOITSBERG 2 (Arnstein) Kanal 29“ und 10ST100b. „KOEFLACH 2 (Gößnitz) Kanal 29“ derzeit bereits auf Kanal 29. Ein Umstieg für diese beiden Sendeanlagen ist frequenztechnisch bereits möglich.

Das Versorgungsgebiet mit den Übertragungskapazitäten „GRAZ 4 (Plabutsch) Kanal 31“, „KOEFLACH 2 (Gößnitz) Kanal 31“ und „VOITSBERG 2 (Arnstein) Kanal 31“ stellt sich mit den relevanten Störsendern, insbesondere WOLFSBERG 1 und NAGYKANIZSA wie folgt dar:



In Summe können mit der beantragten Übertragungskapazität im Endausbau 2020 ca. 453.000 Personen versorgt werden.

Da das Allotment „Kärnten Ost“ im zukünftigen Frequenzplan Kanal 31 nicht mehr enthält, wird der Störsender WOLFSBERG 1 abgeschaltet werden. In diesem Fall erhöht sich die Versorgung auf ca. 486.000 Personen.



Das technische Konzept der WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH ist technisch realisierbar und es kann ein Versuchsbetrieb bewilligt werden.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Antragstellerin und zu deren Eigentümerstruktur ergeben sich aus dem offenen Firmenbuch, dem vorgelegten Gesellschaftsvertrag sowie dem Vorbringen der Antragstellerin im Verfahren. Die Feststellungen zur bestehenden Multiplex-Zulassung und den angeführten Rundfunkzulassungen ergeben sich aus den zitierten Bescheiden der KommAustria.

Die Feststellungen zu den fachlichen, technischen und organisatorischen Qualifikationen und Voraussetzungen sowie die Feststellungen zu den Planungen der Antragstellerin (Roll-Out, eingesetzte Standards, Verfahren und Parameter, Programmbelegung, EPG und Zusatzdienste, Finanzierung) ergeben sich aus dem mit dem Antrag der Antragstellerin vorgelegten technischen Konzept sowie dem weiteren Vorbringen.

Über die beiden bewilligten Programme hinaus konnte mangels der Vorlage von Verbreitungsvereinbarungen nicht festgestellt werden, dass weitere Programme beginnend mit Zulassungserteilung verbreitet werden sollen. Es konnte nur festgestellt werden, dass es eine Verbreitungsvereinbarung für das Programm „Kult 1“ gibt. Weitere Vereinbarungen wurden nicht vorgelegt und es konnte auch etwa der vorlegte „Businessplan“ der Red Monitors Management OG nicht als Verbreitungsvereinbarung angesehen werden.

Die Berechnung der erreichbaren Versorgungsgrade und die übrige Beurteilung der technischen Planung ergeben sich aus den schlüssigen Gutachten des Amtssachverständigen der RTR-GmbH DI Axel Baier vom 24.05.2018 sowie dem Ergänzungsgutachten vom 16.10.2018.



Zur Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen kann auf den erfolgreichen Betrieb der letzten Jahre zurückgegriffen werden. Weiters wurde eine nachvollziehbare Planung vorgelegt, die alle notwendigen Angaben zu Personal, Aufwendungen, Kosten für Rundfunkveranstalter sowie zu prognostizierten Erlösen enthält. Im vierten Kalenderjahr wurden im Businessplan der WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH die Ausgaben erhöht und pauschal Preissteigerung veranschlagt. Aus kalkulatorischer Vorsicht hat die Antragstellerin die Kosten der zu errichtenden Sendeanlage Plabutsch bereits im ersten Jahr eingerechnet. Für die Feststellungen zum finanziellen Konzept war hier der Widerspruch zur geplanten Errichtung 2020 nicht weiter relevant.

Das vorgelegte technische Konzept scheint hinsichtlich des Aufbaus der digitalen terrestrischen Versorgung plausibel und technisch innerhalb der vorliegenden Termine realisierbar.

Etwaige Feststellungen zu einem allfälligen Vertragsentwurf hinsichtlich der Verbreitung des Programms „Kult1“ über eine mögliche Multiplex-Plattform der ORS comm GmbH & Co KG konnten mangels Relevanz für das gegenständliche Verfahren entfallen.

Aufgrund der Entscheidungsreife des gegenständlichen Verfahrens und der Trennung der Verfahren auf Erteilung einer Multiplex-Zulassung für das Versorgungsgebiet „Oststeiermark und Raum Graz“ unter Nutzung von Kanal 24 sowie auf Erteilung einer Multiplex-Zulassung für das Versorgungsgebiet „Weststeiermark und Zentralraum Graz“ unter Nutzung von Kanal 31 konnte von der Entsprechung des noch ausstehenden Antrags auf Zurückweisung des Antrages der ORS comm GmbH & Co KG auf Erteilung einer Multiplex-Zulassung für das Versorgungsgebiet „Graz“ unter Nutzung von Kanal 31 sowie auf Durchführung weiterer Beweisanträge zum Antrag der ORS comm GmbH & Co KG Abstand genommen werden.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit und Ausschreibung

Gemäß § 23 Abs. 1 AMD-G hat die Regulierungsbehörde nach Maßgabe des von ihr mit Unterstützung der „Digitalen Plattform Austria“ erstellten Digitalisierungskonzeptes und verfügbarer Übertragungskapazitäten die Planung, den technischen Ausbau und den Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform durch Bekanntmachung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“, in weiteren österreichischen Tageszeitungen und in sonstiger geeigneter Weise auszuschreiben. Die Regulierungsbehörde hat bei der Ausschreibung eine mindestens zweimonatige Frist zu bestimmen, innerhalb derer Anträge auf Erteilung einer Zulassung zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform gestellt werden können.

Gemäß § 66 AMD-G ist Regulierungsbehörde die gemäß § 1 KOG eingerichtete KommAustria.

Die KommAustria hat daher mit Bekanntmachung vom 31.01.2018 im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“, den bundesweiten Tageszeitungen „Die Presse“ und „Der Standard“, sowie auf der Webseite der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at/>) zu KOA 4.210/18-001 jeweils die Planung, die Errichtung und den Betrieb von lokalen und regionalen terrestrischen Multiplex-Plattformen im Standard DVB-T2 oder DVB-T, unter anderem im Versorgungsgebiet „MUX C – Weststeiermark“ unter Nutzung von Kanal 31, ausgeschrieben. Die Frist, innerhalb derer Anträge gestellt werden konnten, wurde in der Ausschreibung mit 04.04.2018, 13:00 Uhr, festgesetzt.



Gemäß § 24 Abs. 2 AMD-G hat die Regulierungsbehörde vor einer Ausschreibung gemäß § 23 AMD-G mit Verordnung die in § 24 Abs. 1 AMD-G angeführten Auswahlgrundsätze im Hinblick auf das Digitalisierungskonzept, auf technische, wirtschaftliche und nutzerorientierte Anforderungen an einen Multiplex-Betreiber unter Berücksichtigung europäischer Standards näher festzulegen. Gemäß § 24 Abs. 3 AMD-G kann die Regulierungsbehörde in einer solchen Verordnung festlegen, durch welche Unterlagen Antragsteller die finanziellen Voraussetzungen glaubhaft zu machen haben.

Die KommAustria hat daher gemäß § 24 Abs. 2 und 3 AMD-G vor der Ausschreibung auf der Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at/>) sowie im Amtsblatt zur Wiener Zeitung die MUX-AG-V MUX C 2018 veröffentlicht.

4.2. Maßgeblichen Bestimmungen des AMD-G

Die maßgeblichen Bestimmungen des AMD-G lauten:

„Ausschreibung von Zulassungen zu Errichtung und Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform“

§ 23. (1) Nach Maßgabe des von der Regulierungsbehörde mit Unterstützung der „Digitalen Plattform Austria“ erstellten Digitalisierungskonzeptes und verfügbarer Übertragungskapazitäten hat die Regulierungsbehörde die Planung, Errichtung und den Betrieb von terrestrischen Multiplex-Plattformen durch Bekanntmachung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“, in weiteren österreichischen Tageszeitungen und in sonstiger geeigneter Weise auszuschreiben. Die Regulierungsbehörde hat bei der Ausschreibung eine mindestens zweimonatige Frist zu bestimmen, innerhalb derer Anträge auf Erteilung einer Zulassung zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform gestellt werden können.

(2) Der Antragsteller hat glaubhaft zu machen, dass er die technischen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für die kontinuierliche Verbreitung der digitalen Programme und Zusatzdienste erfüllt.

(3) Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben jedenfalls zu enthalten:

1. bei juristischen Personen oder Personengesellschaften den Gesellschaftsvertrag oder die Satzung;
2. eine Darlegung der Mitglieder- und Eigentumsverhältnisse;
3. Angaben über die digitalen Programme und Zusatzdienste, die verbreitet werden sollen, einschließlich der Vorlage der mit Rundfunkveranstaltern und gegebenenfalls Programm aggregatoren getroffenen diesbezüglichen konkreten Vereinbarungen. Im Fall der Bewerbung um eine Multiplex-Plattform gemäß § 25a die Vorlage der mit Programm aggregatoren und Rundfunkveranstaltern getroffenen Vereinbarungen über die konkrete Programmbelegung im Basispaket sowie die Aufteilung der Datenrate;
4. eine Darstellung über die technischen Parameter der geplanten digitalen Verbreitung, insbesondere das geplante Versorgungsgebiet, den/die geplanten Sendestandort(e), die geplante(n) Frequenz(en), die Sendestärke(n), die Datenraten und die Datenvolumina.

(4) Eine Ausschreibung hat grundsätzlich zu erfolgen:

1. sechs Monate vor Ablauf einer erteilten Zulassung (§ 25 Abs. 1, § 25a Abs. 4);
2. unverzüglich nach Entzug einer Zulassung (§ 25 Abs. 5, § 25a Abs. 9);
3. unverzüglich nach Widerruf einer Zulassung (§ 25 Abs. 7, § 25a Abs. 11).



(5) Die Regulierungsbehörde kann in den Fällen des Abs. 4 nach Maßgabe des Digitalisierungskonzeptes und verfügbarer Übertragungskapazitäten auch

1. die Gegenstand der Zulassung nach Abs. 4 bildenden Übertragungskapazitäten zu neuen Multiplex-Plattformen umplanen, oder

2. eine Reservierung der Übertragungskapazitäten für den Frequenzpool für digitales terrestrisches Fernsehen § 18 Abs. 2 vornehmen.

Die Festlegung hat unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Frequenzökonomie zu erfolgen, wobei darauf Bedacht zu nehmen ist, gegebenenfalls durch die Verbindung mehrerer Übertragungskapazitäten möglichst wirtschaftliche Versorgungsgebiete zu schaffen.

Auswahlgrundsätze

§ 24. (1) Bewerben sich mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 23 Abs. 2) erfüllen, um eine Multiplex-Zulassung, so hat die Regulierungsbehörde jenem Antragsteller den Vorrang einzuräumen, der Folgendes besser gewährleistet:

1. ein rasch erreichter hoher Versorgungsgrad der Bevölkerung mit digitalen Signalen;
2. eine hervorragende technische Qualität der digitalen Signale;
3. die Einbindung der Fachkenntnis von Rundfunkveranstaltern beim Aufbau und Betrieb der digitalen Plattform;
4. ein für die Konsumenten nutzerfreundliches Konzept;
5. ein Konzept für die Förderung der Verbreitung von Endgeräten zum Empfang digitaler Signale;
6. ein meinungsvielfältiges Angebot an digitalen Programmen, wobei Programme mit österreichbezogenen Beiträgen vorrangig verbreitet werden.

(2) Die Regulierungsbehörde hat vor einer Ausschreibung gemäß § 23 mit Verordnung die in Abs. 1 angeführten Auswahlgrundsätze im Hinblick auf das Digitalisierungskonzept (§ 21), auf technische, wirtschaftliche und nutzerorientierte Anforderungen an einen Multiplex-Betreiber unter Berücksichtigung europäischer Standards näher festzulegen. Die Verordnung ist spätestens gleichzeitig mit der Ausschreibung gemäß § 23 im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und in sonstiger geeigneter Weise zu veröffentlichen. Vor Erlassung einer Verordnung ist der „Digitalen Plattform Austria“ Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) In einer Verordnung nach Abs. 2 kann die Regulierungsbehörde festlegen, durch welche Unterlagen Antragsteller die finanziellen Voraussetzungen glaubhaft zu machen haben.

Erteilung der Zulassung und Auflagen für den terrestrischen Multiplex-Betreiber

§ 25. (1) Die Multiplex-Zulassung ist von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Sie ist bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich zu erteilen.

(2) Die Regulierungsbehörde hat bei Erteilung der Multiplex-Zulassung durch Vorschreibung entsprechender Auflagen sicherzustellen,

1. dass digitale Programme und Zusatzdienste unter fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen verbreitet werden;

2. dass die zwei vom Österreichischen Rundfunk analog ausgestrahlten Fernsehprogramme (§ 3 ORF-G) auf Nachfrage und gegen angemessenes Entgelt in das digitale Programm Paket im jeweiligen Versorgungsgebiet eingebunden sind und dass ausreichend Datenvolumen für deren



Verbreitung zur Verfügung steht, sofern diese Programme im jeweiligen Versorgungsgebiet noch nicht digital terrestrisch (mit Ausnahme der Verbreitung über eine Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk) verbreitet werden;

3. dass das Programm jenes Rundfunkveranstalters, dem eine Zulassung für bundesweites analoges terrestrisches Fernsehen erteilt wurde, auf Nachfrage und gegen angemessenes Entgelt, in das digitale Programmpaket im jeweiligen Versorgungsgebiet eingebunden wird und dass ausreichend Datenvolumen zu dessen Verbreitung zur Verfügung steht, sofern dieses Programm im jeweiligen Versorgungsgebiet noch nicht digital terrestrisch (mit Ausnahme der Verbreitung über eine Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk) verbreitet wird;

4. dass ein überwiegender Teil der für digitale Signale zur Verfügung stehenden Frequenzkapazität für die Verbreitung digitaler Programme verwendet wird;

5. dass die bei der technischen Verbreitung der digitalen Programme und der Zusatzdienste anfallenden Kosten den Anbietern jeweils anteilmäßig vom Multiplex-Betreiber in Rechnung gestellt werden;

6. dass, für den Fall, dass die digitalen Programme und Zusatzdienste zu einem Gesamtangebot unter einem elektronischen Programmführer (Navigator) zusammengefasst werden, alle digitalen Programme und Zusatzdienste unter fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen für den Konsumenten auffindbar sind;

7. dass der Navigator dergestalt ausgestattet ist, dass allen auf der Multiplex-Plattform vertretenen digitalen Programmen und Zusatzdiensten anteilmäßig identische Datenraten zur Verfügung stehen;

8. dass alle digitalen Programme und Zusatzdienste in ihrer optischen Gestaltung, Auffindbarkeit und Übersichtlichkeit gleichberechtigt angeboten werden und ein unmittelbares Einschalten der einzelnen Programme und Zusatzdienste ermöglicht wird;

9. dass die technische Qualität der Multiplex-Plattform europäischen Standards entspricht und ein kontinuierlicher technischer Ausbau der Plattform gewährleistet ist;

10. dass ein meinungsviertiges Angebot an digitalen Programmen verbreitet wird, das vorrangig Programme mit österreichbezogenen Beiträgen beinhaltet.

Die Regulierungsbehörde kann dem Multiplex-Betreiber bei Erteilung der Zulassung weitere zur Sicherung der Einhaltung dieses Gesetzes notwendige Auflagen vorschreiben.

(3) Der Multiplex-Betreiber hat die notwendigen technischen Planungsarbeiten in Zusammenarbeit mit der Regulierungsbehörde durchzuführen. Fernmelderechtliche Bewilligungen werden dem Multiplex-Betreiber zeitgleich mit der Zulassung nach Abs. 1 oder nach Maßgabe der technischen Planungsarbeiten zu einem späteren Zeitpunkt erteilt. Bewilligungen werden längstens für die Dauer der Zulassung nach Abs. 1 erteilt.

(4) Dem Multiplex-Betreiber sind die für den Betrieb des Navigators anfallenden Kosten jeweils anteilig von den Programm- und Diensteanbietern zu erstatten. Im Streitfall entscheidet auf Antrag die Regulierungsbehörde.

(5) Die Regulierungsbehörde hat die Einhaltung dieses Bundesgesetzes und der auf Grundlage des Abs. 2 erteilten Auflagen von Amts wegen oder aufgrund einer Beschwerde einer nach § 61 Abs. 1 Z 1 oder 4 hierzu berechtigten Person zu überprüfen. Die Regulierungsbehörde hat dabei allenfalls festzustellen, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes oder eine Auflage des Zulassungsbescheides verletzt wurde. Wird eine Verletzung festgestellt, die im Zeitpunkt der Feststellung noch andauert, so hat der Multiplex-Betreiber unverzüglich einen der Rechtsansicht der Regulierungsbehörde entsprechenden Zustand herzustellen. Im Falle



wiederholter oder schwerwiegender Rechtsverletzungen ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung einzuleiten und unter sinngemäßer Anwendung der Regelungen des § 63 Abs. 2 bis 4 zu führen.

(6) Änderungen bei der Programmbelegung und Änderungen der für die Verbreitung digitaler Programme zur Verfügung stehenden Datenrate sind der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen. Die Regulierungsbehörde hat innerhalb von sechs Wochen festzustellen, ob den Grundsätzen des § 24 Abs. 1 und 2 sowie § 25 Abs. 2 weiterhin entsprochen wird oder gegebenenfalls die Vorschreibung weiterer Auflagen erforderlich ist. Auf Antrag des Multiplex-Betreibers hat die Regulierungsbehörde diesfalls den Zulassungsbescheid entsprechend abzuändern und die Auflagen vorzuschreiben. Im Fall von Änderungen ohne vorhergehende Feststellung der Regulierungsbehörde oder entgegen einer Feststellung ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung (Abs. 5 letzter Satz) einzuleiten.

(7) Werden mehr als 50 vH der Anteile, wie sie zum Zeitpunkt der Erteilung der Zulassung oder einer Feststellung nach diesem Absatz beim Multiplex-Betreiber bestehen, an Dritte übertragen, hat der Fernsehveranstalter diese Übertragung der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen. Mehrere Übertragungen sind zusammenzurechnen. Die Regulierungsbehörde hat spätestens innerhalb einer Frist von acht Wochen ab der Anzeige festzustellen, ob unter den geänderten Verhältnissen weiterhin den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes entsprochen wird. Die Zulassung ist nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung zu widerrufen, wenn der Multiplex-Betreiber entgegen dieser Feststellung eine Übertragung der Anteile vorgenommen hat.“

4.3. MUX-AG-V MUX C 2018

Die maßgeblichen Bestimmungen der MUX-AG-V MUX C 2018 lauten:

„Auswahlgrundsätze für lokale und regionale terrestrische Multiplex-Plattformen“

§ 3. Erfüllen mehrere Antragsteller um eine lokale und regionale Multiplex-Zulassung nach § 1 die gesetzlichen Voraussetzungen, insbesondere jene nach § 23 Abs. 2 AMD-G, so ist gemäß § 24 Abs. 1 AMD-G in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Digitalisierungskonzept 2017 jenem Antragsteller der Vorrang einzuräumen, der Folgendes besser gewährleistet:

1. einen rasch erreichten hohen Versorgungsgrad der Bevölkerung mit digitalen Signalen:
 - a) die Wahl eines Versorgungsgebietes, das auf die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit, auf politische, soziale und kulturelle Zusammenhänge sowie auf die bestehenden Strukturen lokaler und regionaler privater Rundfunkveranstalter Bedacht nimmt;
 - b) einen höheren Versorgungsgrad innerhalb eines Jahres ab Rechtskraft der Zulassung,
 - i) jedenfalls 50 % innerhalb eines Jahres und
 - ii) die vollständige Versorgung innerhalb von zwei Jahren.
2. eine hervorragende technische Qualität der digitalen Signale:
 - a) den sachgerechten Einsatz europäischer Standards im Sinne des Art. 17 der Richtlinie 2002/21/EG in der Fassung 2009/140/EG („Rahmenrichtlinie“), derzeit insbesondere bei Einsatz von DVB-T2 die ETSI EN 302 755 betreffend die Rahmensynchronisationsstruktur, Kanalcodierung und Modulation für terrestrisches Digitalfernsehen; im Fall einer nicht ausreichenden Nachfrage nach



Kapazitätseinheiten kann bei bereits bestehenden Multiplex-Plattformen auch weiterhin DVB-T zum Einsatz kommen;

- b) *sofern ein API (§ 2 Z 1 AMD-G) zur Anwendung kommt: die Verwendung eines offenen API unter Einsatz europäischer Standards;*
- c) *Gewährleistung einer Datenrate, die ausreicht um Programme in einer möglichst hochwertigen Qualität zu übertragen;*
- d) *ein Konzept für die Zuweisung von Datenraten an die Rundfunkveranstalter und Diensteanbieter, das eine ausreichende Übertragungsqualität sowie die Nichtdiskriminierung aller übertragenen Programme und Zusatzdienste sicherstellt;*
- e) *eine optimale Nutzung des Frequenzspektrums durch weitestgehenden Einsatz von frequenzökonomischen Gleichwellennetzen (Single Frequency Networks);*
- f) *den kontinuierlichen Ausbau der Multiplex-Plattform nach Maßgabe der Nachfrage durch Rundfunkveranstalter und der technischen Machbarkeit;*
- g) *Kosteneffizienz bei Aufbau und Betrieb der terrestrischen Multiplex-Plattform, um einen möglichst kostengünstigen Zugang von Rundfunkveranstaltern und Diensteanbietern zu gewährleisten.*

3. *die Einbindung der Fachkenntnis von Rundfunkveranstaltern beim Aufbau und Betrieb der digitalen Plattform:*

- a) *die Einbindung von bestehenden lokalen bzw. regionalen Rundfunkveranstaltern in das Kommunikationskonzept für die Information der Öffentlichkeit, insbesondere im Fall des erstmaligen Einsatzes von DVB-T2;*
- b) *die Einbindung der Fachkenntnis von bestehenden lokalen bzw. regionalen Rundfunkveranstaltern beim Aufbau und Betrieb von Zusatzdiensten.*

4. *ein für die Konsumenten nutzerfreundliches Konzept:*

- a) *die Ausstrahlung der Programme in einer frei zugänglichen Weise im Sinne des § 3 Abs. 4 Fernseh-Exklusivrechtegesetz, BGBl. I Nr. 85/2001 in der Fassung BGBl. I Nr. 84/2013;*
- b) *das Angebot der zusätzlichen Möglichkeiten des digitalen Fernsehens nach Maßgabe der Nachfrage durch Rundfunkveranstalter und Diensteanbieter, insbesondere unter Einsatz eines API nach Z 2 lit. b;*
- c) *das Angebot eines programmübergreifenden elektronischen Programmführers für das gesamte bewilligte Programmbouquet der Multiplex-Zulassung.*

5. *ein Konzept für die Förderung der Verbreitung von Endgeräten zum Empfang digitaler Signale:*

- a) *die Einbindung lokaler Vertriebsstrukturen für Endgeräte im Versorgungsgebiet in die Kommunikation;*
- b) *die Ausstrahlung der Programme und Zusatzdienste in einer Form, die den Empfang durch den Großteil der bei den Konsumenten bereits installierten Empfangsgeräte für digitales terrestrisches Fernsehen ermöglicht.*

6. *ein meinungsvielfältiges Angebot an digitalen Programmen, wobei Programme mit österreichbezogenen Beiträgen vorrangig verbreitet werden:*

- a) *die Verbreitung bzw. Weiterverbreitung der bereits im Versorgungsgebiet über MUX C ausgestrahlten lokalen und regionalen Programme, sofern eine entsprechende Nachfrage der Fernsehveranstalter besteht;*



- b) die Verbreitung von HD-Angeboten;
- c) eine Nutzung möglichst vieler Kapazitätseinheiten für die Verbreitung von Programmen unterschiedlicher Rundfunkveranstalter;
- d) die Ergänzung des bereits digital terrestrisch verbreiteten Programmangebotes durch eigenständige Programme, die in besonderem Maße auf die Interessen im Versorgungsgebiet Bedacht nehmen, nach Maßgabe der folgenden Kriterien:
 - i) die vorrangige Verbreitung bzw. Weiterverbreitung von Programmen, die vorwiegend der Lokal- und Regionalberichterstattung dienen und im Zeitpunkt der Zulassungserteilung über sonstige Übertragungswege bereits im Versorgungsgebiet verbreitet bzw. weiterverbreitet werden;
 - ii) darüber hinaus eine Auswahl von Programmen, die auf die Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet und auf den Vorrang von Programmen mit österreichbezogenen Beiträgen Bedacht nimmt;
- e) ein Konzept, das bei entsprechender Nachfrage, allenfalls unter Erhöhung der verfügbaren Datenrate, die Verbreitung von zumindest drei HD-Fernsehprogrammen ermöglicht;
- f) für den Fall des Zurverfügungstehens von freier Datenrate ein Konzept für die Auswahl von Programmen und Zusatzdiensten über die bereits verbreiteten Rundfunkprogramme und Zusatzdienste nach § 23 Abs. 3 Z 3 AMD-G hinaus unter Berücksichtigung von lit. b bis e;
- g) die Sicherung eines diskriminierungsfreien und gleichberechtigten Zugangs von Rundfunkveranstaltern und Diensteanbietern zur terrestrischen Übertragungsplattform.

Unterlagen zur Glaubhaftmachung der Erfüllung der finanziellen Voraussetzungen

§ 4. (1) Die Antragsteller haben das Vorliegen der Erfüllung der finanziellen Voraussetzungen für die kontinuierliche Verbreitung der digitalen Programme und Zusatzdienste nach § 23 Abs. 2 AMD-G durch zumindest folgende Unterlagen glaubhaft zu machen:

1. eine nachvollziehbare und dokumentierte Planrechnung, die zumindest einen Businessplan bzw. eine prognostizierte Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung für die ersten fünf Betriebsjahre enthält;

2. Angaben über die voraussichtlichen Kosten der Verbreitung für einen Rundfunkveranstalter oder Diensteanbieter;

3. Unterlagen über die Finanzierung der erforderlichen Investitionen, etwa Patronatserklärungen oder Absichtserklärungen von verbundenen Unternehmen oder Banken, Kreditpromessen oder sonstige Finanzierungszusagen, bzw. – wenn die Gesellschaft nicht über eine ausreichend hohe Kapitalausstattung verfügt – auch verbindliche Zusagen der Gesellschafter zu Kapitalerhöhungen bzw. zur Finanzierung von Anlaufverlusten.

(2) Zur Glaubhaftmachung der Erfüllung der finanziellen Voraussetzungen für die kontinuierliche Verbreitung der digitalen Programme und Zusatzdienste ist weiters zumindest eine der folgenden Voraussetzungen zu erfüllen und sind im Fall der Z 1 und 2 die entsprechenden Unterlagen vorzulegen:

1. die verbindliche Vereinbarung mit einem Rundfunkveranstalter im Sinne des § 3 Z 6 lit. a oder lit. d über die Verbreitung bzw. Weiterverbreitung über die Multiplex-Plattform für den Fall der Zulassung;

2. die verbindliche Vereinbarung mit einem zukünftigen Rundfunkveranstalter über die Verbreitung bzw. Weiterverbreitung über die Multiplex-Plattform für den Fall der Zulassung, der



glaublich macht, dass er über die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für die Veranstaltung eines Fernsehprogramms verfügt, das vorwiegend der Lokal- bzw. Regionalberichterstattung dient;

3. der Antragsteller ist selbst Rundfunkveranstalter im Sinne der Z 1 oder zukünftiger Rundfunkveranstalter im Sinne der Z 2.“

4.4. Rechtzeitigkeit und Zulässigkeit des Antrages

Der Antrag der Antragstellerin wurde am 03.04.2018 innerhalb der Ausschreibungsfrist bei der KommAustria eingebracht und ist damit rechtzeitig eingelangt.

Gemäß § 23 Abs. 3 AMD-G haben Anträge auf Erteilung einer Zulassung jedenfalls zu enthalten:

- „1. bei juristischen Personen oder Personengesellschaften den Gesellschaftsvertrag oder die Satzung;*
- 2. eine Darlegung der Mitglieder- und Eigentumsverhältnisse;*
- 3. Angaben über die digitalen Programme und Zusatzdienste, die verbreitet werden sollen;*
- 4. eine Darstellung über die technischen Parameter der geplanten digitalen Verbreitung, insbesondere das geplante Versorgungsgebiet, den/die geplanten Sendestandort(e), die geplante(n) Frequenz(en), die Sendestärke(n), die Datenraten und die Datenvolumina.“*

Mit Erlassung der MUX-AG-V MUX C 2018 hat die KommAustria von dem in § 24 Abs. 3 AMD-G eingeräumten Ermessen Gebrauch gemacht, mit Verordnung unter anderem festzulegen, durch welche Unterlagen Antragsteller die finanziellen Voraussetzungen glaubhaft zu machen haben. Unabhängig von der inhaltlichen Beurteilung dieser Unterlagen handelt es sich bei deren Vorlage um Formalvoraussetzungen für den Antrag.

Aufgrund des § 4 Abs. 2 MUX-AG-V MUX C 2018 und dem Digitalisierungskonzept 2017 ist eine Zulassung nur bei konkret nachgewiesenem Bedarf zu erteilen. Im konkreten Fall ist geplant (und wurde dies auch durch eine abgeschlossene Verbreitungsvereinbarung bzw. den Bedarf zur Verbreitung des eigenen geplanten Programms belegt), free-to-Air Fernsehprogramme zu verbreiten, weshalb der Bedarf nach digitaler terrestrischer Verbreitung lokaler bzw. regionaler Fernsehprogramme über eine Multiplex-Plattform in der Region „MUX C – Weststeiermark und des Zentralraums Graz“ ausreichend dargelegt wurde.

Die Antragstellerin hat alle geforderten Angaben und Unterlagen vorgelegt und abweichend von der Ausschreibung das Versorgungsgebiet um den Raum Graz erweitert. Die Beantragung einer weiteren Sendeanlage, hier „GRAZ 4 (Plabutsch Landesdienste)“ findet aber in der Ausschreibung insoweit Deckung, als die Ausschreibung Folgendes festlegt: „*Anträge können für regionale Versorgungsgebiete im gesamten Bundesgebiet eingebracht werden, wobei die beantragten Versorgungsgebiete grundsätzlich jeweils höchstens ein Bundesland umfassen können. Im Rahmen dieser Ausschreibung stehen neben den oben genannten Frequenzressourcen noch White Spaces iSd § 2 Z 12 Digitalisierungskonzept 2017 zur Verfügung, wobei die konkrete Frequenzauswahl im Zuge des Zulassungsverfahrens auf Basis der eingelangten Anträge erfolgt*“. Die Behörde hat daher gerade auch den Fall abgedeckt, dass ein bestehender Antragsteller sein Versorgungsgebiet im Rahmen der Ausschreibung erweitern möchte.



4.5. Technische, finanzielle und organisatorische Voraussetzungen

Gemäß § 23 Abs. 2 AMD-G hat der Antragsteller glaubhaft zu machen, dass er die technischen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für die kontinuierliche Verbreitung der digitalen Programme und Zusatzdienste erfüllt.

Die Wortfolge „glaubhaft zu machen“ ist dahingehend zu verstehen, dass der Antragsteller die Behörde von der Wahrscheinlichkeit – und nicht etwa von der Richtigkeit – des Vorliegens einer bestimmten Tatsache zu überzeugen hat. Damit ist aber die Pflicht des Antragstellers verbunden, initiativ alles darzulegen, was für das Zutreffen der Voraussetzungen spricht und diesbezüglich konkrete Umstände anzuführen, die objektive Anhaltspunkte für das Vorliegen dieser Voraussetzungen liefern (so VwGH 15.09.2004, Zl. 2002/04/0201, zur entsprechenden Bestimmung des § 4 Abs. 2 des vormaligen PrTV-G).

Hinsichtlich der technischen und der organisatorischen Voraussetzungen kann auf die bisherige Tätigkeit der Antragstellerin verwiesen werden. Sie betreibt schon seit mehreren Jahren die Multiplex-Plattform „MUX C – Weststeiermark und Zentralraum Graz“.

Die Glaubhaftmachung der technischen und organisatorischen Voraussetzungen für die kontinuierliche Verbreitung der digitalen Programme und Zusatzdienste ist daher gelungen.

Hinsichtlich der finanziellen Voraussetzungen konnte die WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH glaubhaft machen, dass die Investitionen durch ausreichende Finanzmittel abgesichert sind und die Kosten aus dem laufenden Betrieb gedeckt werden können. Die in § 4 MUX-AG-V MUX C 2018 geforderten Unterlagen wurden vorgelegt. Die Planrechnungen waren vollständig, in sich schlüssig und nachvollziehbar.

Aus diesen Gründen ist davon auszugehen, dass die Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen für die kontinuierliche Verbreitung der digitalen Programme gelungen ist.

4.6. Auswahlverfahren, Zulassungserteilung (Spruchpunkt 1.)

§ 24 Abs. 1 AMD-G sowie §§ 3ff MUX-AG-V MUX C 2018 legen fest, nach welchen Kriterien im Falle mehrerer Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (Glaubhaftmachungen nach § 23 Abs. 2 AMD-G) erfüllen, jener zu ermitteln ist, dem die Regulierungsbehörde Vorrang einzuräumen hat (Auswahlgrundsätze).

Die WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH war – nach Trennung der einander nicht ausschließenden Verfahren „MUX C – Weststeiermark und Zentralraum Graz“ unter Nutzung von Kanal 31 sowie „Oststeiermark und Raum Graz“ unter Nutzung von Kanal 24 - die einzige Antragstellerin und erfüllt die gesetzlichen Voraussetzungen, insbesondere die des § 23 Abs. 2 AMD-G sowie von § 4 MUX AG-V MUX C 2018. Ein Auswahlverfahren war daher nicht durchzuführen und es war der WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH die beantragte Zulassung zum Betrieb der terrestrischen Multiplex-Plattform im Sinne des § 25 Abs. 1 AMD-G zu erteilen.

Im Hinblick auf den von der Antragstellerin eingebrachten „Einspruch“ gegen die Trennung der Verfahren „MUX C – Weststeiermark und Zentralraum Graz“ unter Nutzung von Kanal 31 sowie „Oststeiermark und Raum Graz“ unter Nutzung von Kanal 24 gemäß § 39 AVG ist darauf zu verweisen, dass es sich um eine Verfahrensanordnung handelt, gegen die eine abgesonderte



Beschwerde gemäß § 7 VwG VG nicht zulässig ist. Vor diesem Hintergrund war auf die weiteren Anträge auf Zurückweisung des Antrages der ORS comm GmbH & Co KG nicht näher einzugehen.

4.7. Zulassungsgebiet, Bedeckungen (Spruchpunkt 2.)

Entsprechend § 4 des Digitalisierungskonzeptes 2017, der Ausschreibung und dem Antrag umfasst das Versorgungsgebiet die Weststeiermark und den Zentralraum Graz mit Kanal 31. Die Zulassung wird mit „MUX C – Weststeiermark und Zentralraum Graz“ bezeichnet.

Das Konzept der „Bedeckung“ beschreibt die Möglichkeit, ein gebündeltes Signal dem Standard entsprechend (mit in der Regel mehreren Programmen und Zusatzdiensten) in einem bestimmten Gebiet auf einer oder mehreren Frequenzen terrestrisch zu verbreiten, wobei sich die mehrfache Versorgung einzelner Teilgebiete auf unterschiedlichen Frequenzen auf das zur durchgehenden Versorgung Unvermeidliche beschränkt.

Mit der gegenständlichen Multiplex-Zulassung wird für die Weststeiermark und den Zentralraum Graz Kanal 31 zugewiesen, wobei vor September 2020 nicht die gesamte Übertragungskapazität zur Verfügung steht (siehe dazu Punkt 4.10).

Gemäß § 25 Abs. 3 AMD-G werden dem Multiplex-Betreiber fernmelderechtliche Bewilligungen zeitgleich mit der Zulassung oder nach Maßgabe der technischen Planungsarbeiten zu einem späteren Zeitpunkt erteilt (vgl. dazu Spruchpunkt 5.).

4.8. Zulassungsdauer (Spruchpunkt 3.)

Gemäß § 25 Abs. 1 AMD-G ist eine Multiplex-Zulassung auf zehn Jahre und – bei sonstiger Nichtigkeit – schriftlich zu erteilen.

Die derzeitige Bewilligung der WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH ist bis 18.06.2019 befristet. Demnach wurde die verfahrensgegenständliche Zulassungsdauer in Spruchpunkt 3. mit 19.06.2019 bis 19.06.2029 (sohin zehn Jahre) festgelegt.

4.9. Auflagen (Spruchpunkt 4.)

4.9.1. Allgemeines

§ 25 Abs. 2 letzter Satz erlaubt der Regulierungsbehörde grundsätzlich, weitere zur Sicherung der Einhaltung des AMD-G notwendige Auflagen vorzuschreiben. Den Erläuterungen zur MUX-AG-V MUX C 2018 (vgl. insbesondere Erläuterungen zu § 3) ist weiters zu entnehmen, dass auch für den Fall eines Verfahrens ohne Auswahlverfahren nach § 24 Abs. 1 AMD-G einzelne, in der MUX-AG-V MUX C 2018 angesprochene Vorgaben im Sinne des zitierten § 25 Abs. 2 letzter Satz AMD-G im Zulassungsbescheid als Auflage vorgeschrieben werden können, sofern dies zur Sicherung der Einhaltung des AMD-G notwendig ist.

4.9.2. Zur Überprüfung der Einhaltung der Auflagen

§ 25 AMD-G lautet auszugsweise:

„(5) Die Regulierungsbehörde hat die Einhaltung dieses Bundesgesetzes und der auf Grundlage des Abs. 2 erteilten Auflagen von Amts wegen oder aufgrund einer Beschwerde einer nach § 61 Abs. 1



Z 1 oder 4 hierzu berechtigten Person zu überprüfen. Die Regulierungsbehörde hat dabei allenfalls festzustellen, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes oder eine Auflage des Zulassungsbescheides verletzt wurde. Wird eine Verletzung festgestellt, die im Zeitpunkt der Feststellung noch andauert, so hat der Multiplexbetreiber unverzüglich einen der Rechtsansicht der Regulierungsbehörde entsprechenden Zustand herzustellen. Im Falle wiederholter oder schwerwiegender Rechtsverletzungen ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung einzuleiten und unter sinngemäßer Anwendung der Regelungen des § 63 Abs. 2 bis 4 zu führen.

(6) Änderungen bei der Programmbelegung und Änderungen der für die Verbreitung digitaler Programme zur Verfügung stehenden Datenrate sind der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen. Die Regulierungsbehörde hat innerhalb von sechs Wochen festzustellen, ob den Grundsätzen des § 24 Abs. 1 und 2 sowie § 25 Abs. 2 weiterhin entsprochen wird oder gegebenenfalls die Vorschreibung weiterer Auflagen erforderlich ist. Auf Antrag des Multiplex-Betreibers hat die Regulierungsbehörde diesfalls den Zulassungsbescheid entsprechend abzuändern und die Auflagen vorzuschreiben. Im Fall von Änderungen ohne vorhergehende Feststellung der Regulierungsbehörde oder entgegen einer Feststellung ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung (Abs. 5 letzter Satz) einzuleiten.“

Über Anträge und amtswegige Feststellungen nach § 25 Abs. 5 und 6 AMD-G hat die Regulierungsbehörde bescheidmäßig abzusprechen.

4.9.3. Zu den einzelnen Auflagen

Zu 4.1. Technischer Ausbau

Gemäß § 25 Abs. 2 Z 9 AMD-G ist durch Auflagen sicherzustellen, „dass die technische Qualität der Multiplex-Plattform europäischen Standards entspricht und ein kontinuierlicher technischer Ausbau der Plattform gewährleistet ist“.

Zu 4.1.1.: Ausbau der Plattformen

§ 3 Z 2 lit. f MUX-AG-V MUX C 2018 sieht vor, dass jenem Antragsteller der Vorrang einzuräumen ist, der ein Konzept vorlegt, dass bei entsprechender Nachfrage einen weiteren Ausbau der Versorgung vorsieht.

Insoweit soll mit der gegenständlichen Auflage sichergestellt werden, dass bei entsprechender Nachfrage und Finanzierung eines solchen Ausbaus seitens der nachfragenden Rundfunkveranstalter oder Diensteanbieter auch ein entsprechender Ausbau seitens des Multiplex-Betreibers erfolgen muss. Der Ausbau ist in Zusammenschau mit Spruchpunkt 2. zu sehen, der das Versorgungsgebiet definiert. Ein Ausbau soll daher nur in dem definierten Versorgungsgebiet bzw. in angrenzenden Regionen erfolgen und soll die Plattform nicht durch einen steten Ausbau zu einer bundesweiten Plattform werden.

Zu 4.1.2.: Sendernetzplanung

Zu den durch die Aufgaben der KommAustria zu erreichenden Zielen zählt gemäß § 2 Abs. 3 Z 5 KOG „die Optimierung der Nutzung des Frequenzspektrums für Rundfunk“. Ähnliches normiert



§ 23 Abs. 5 AMD-G, wonach die Planung von Versorgungsgebieten ebenfalls von dem Gedanken der Frequenzökonomie getragen sein muss.

Die Möglichkeit des Einsatzes eines SFN stellt zwar eine frequenzökonomische, zum Teil aber kostenintensive Variante dar, weil die Zuspeisung der Sender über den kostengünstigen Balllempfang nicht unmittelbar eingesetzt werden kann. Da der Betrieb eines SFN damit vergleichsweise teurer sein kann, steht das Ziel einer ökonomischen Frequenznutzung im Spannungsverhältnis zu einer kostengünstigen Realisierung der digitalen terrestrischen Ausstrahlung, die insbesondere für die Frage der erzielbaren Meinungsvielfalt, aber auch des angemessenen Entgelts von Bedeutung ist.

Insofern ist auch die wirtschaftliche Tragfähigkeit bei der Planung des Sendernetzes zu beachten. Für einen kostengünstigeren Aufbau können daher, auch sofern etwa aufgrund topografischer Gegebenheiten ein Angebot an weiteren Frequenzen zur Verfügung steht, Multi Frequency Networks (MFN) vereinzelt zum Einsatz kommen. Dies bedingt jedoch, dass damit nicht für die Zukunft eine Nutzung der Frequenzressourcen blockiert wird.

Gemäß § 25 Abs. 3 AMD-G sind fernmelderechtliche Bewilligungen für den Multiplex-Betreiber längstens für die Dauer der Zulassung zu erteilen, kürzere Bewilligungen sind auch möglich. Um die Anforderung der frequenzökonomischen Nutzung des Spektrums zu gewährleisten, wird die Regulierungsbehörde daher gewisse Frequenzen, die für den Einsatz von MFN bestimmt sind, dem Multiplex-Betreiber nur befristet zuweisen.

Diese Auflage steht in engem Zusammenhang mit Spruchpunkt 2., der den Umfang der grundsätzlich zur Verfügung stehenden Frequenzressourcen umschreibt. In der Regel wird davon auszugehen sein, dass eine Sendernetzplanung, die innerhalb des von Spruchpunkt 2. gesteckten Rahmens bleibt, auch die Anforderungen einer frequenzökonomischen Planung nach der gegenständlichen Auflage erfüllt.

Ein weiterer Ausbau wird entsprechend § 5 Digitalisierungskonzept 2017 zu erfolgen haben. Dabei wird auf die Unzulässigkeit vermeidbarer Doppel- und Mehrfachversorgungen als Ziel einer effizienten Frequenzplanung zu achten sein. Dieser Grundsatz wird für andere Fälle auch gesetzlich festgeschrieben (vgl. § 10 Abs. 2, § 11 Abs. 2 PrR-G, § 14 Abs. 2 AMD-G), gilt aber für die gesamte Frequenzplanung der KommAustria.

Anzumerken ist, dass dieser Grundsatz in SFN-Netzen nicht auf einzelne Sendeanlagen bezogen ist, weil der digitalen Ausstrahlung in SFN-Netzen eine Mehrfachversorgung gewissermaßen wesensimmanent ist, sondern auf die Zuordnungen im Rahmen unterschiedlicher Kanäle.

Als unvermeidbare Doppel- bzw. Mehrfachversorgung im Sinne dieser Auflage ist daher der Einsatz verschiedener Kanäle in sich überschneidenden (oder vollständig überdeckten) Gebieten zu verstehen, sofern dieser nicht für eine durchgehende Versorgung erforderlich ist.

Zu 4.2.: Technische Qualität

Zu 4.2.1. : Technische Standards



Gemäß § 25 Abs. 2 Z 9 AMD-G hat die Regulierungsbehörde durch Vorschreibung entsprechender Auflagen sicherzustellen, „*dass die technische Qualität der Multiplex-Plattform europäischen Standards entspricht und ein kontinuierlicher technischer Ausbau der Plattform gewährleistet ist*“.

Nach Artikel 17 Abs. 2 Rahmenrichtlinie, fördern die Mitgliedstaaten die Anwendung der Normen und/oder Spezifikationen gemäß dem von der Europäischen Kommission nach Artikel 17 Abs. 1 veröffentlichten Verzeichnis für die Bereitstellung von Diensten, technischen Schnittstellen und/oder Netzfunktionen, soweit dies unbedingt notwendig ist, um die Interoperabilität von Diensten zu gewährleisten und den Nutzern eine größere Auswahl zu bieten. Solange derartige Normen und/oder Spezifikationen nicht gemäß Absatz 1 veröffentlicht sind, fördern die Mitgliedstaaten die Anwendung der von den europäischen Normungsorganisationen erstellten Normen. Falls keine derartigen Normen bzw. Spezifikationen vorliegen, fördern die Mitgliedstaaten die Anwendung internationaler Normen oder Empfehlungen der Internationalen Fernmeldeunion (ITU), der Internationalen Organisation für Normung (ISO) oder der Internationalen Elektrotechnischen Kommission (IEC).

Das Verzeichnis der Normen und/oder Spezifikationen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste sowie zugehörige Einrichtungen und Dienste vom 31.12.2002, ABI. 2002 C 331, 32, enthält im Kapitel VI (Normen für elektronische Kommunikationsnetze zur Ausstrahlung digitaler Rundfunkdienste und zugehörige Einrichtungen) mehrere Normen der „DVB Familie“, darunter im Abschnitt „Übertragungssysteme“ das ETSI (Europäisches Institut für Telekommunikationsnormen) Europäische Norm (EN) 300 744 „Rahmensynchronisationsstruktur, Kanalcodierung und Modulation für terrestrisches Digitalfernsehen (DVB-T)“ und den ETSI Technischen Bericht (TR) 101 190 „Implementierungsleitlinien für terrestrische DVB-Dienste, Übertragungsaspekte“.

Nach Artikel 18 Abs. 1 lit. a Rahmenrichtlinie setzen sich die Mitgliedstaaten gemäß den Bestimmungen von Artikel 17 Abs. 2 dafür ein, dass die Anbieter digitaler interaktiver Fernsehdienste, die für die Übertragung an die Öffentlichkeit in der Gemeinschaft vorgesehen sind, unabhängig vom Übertragungsmodus eine offene API verwenden, um den freien Informationsfluss, die Medienpluralität und die kulturelle Vielfalt zu fördern.

Eine „API (Application Programme Interface – Schnittstelle für Anwendungsprogramme)“ ist nach § 2 Z 1 AMD-G die Software-Schnittstelle zwischen Anwendungen, die von Sendeanstalten oder Diensteanbietern zur Verfügung gestellt wird, und den Anschlüssen in den erweiterten digitalen Fernsehgeräten für digitale Rundfunkdienste.

Die KommAustria hat den ETSI Standard TS 102 796 betreffend Hybrid Broadcast Broadband TV (HbbTV) für Hybrid-TV Zusatzdienste festgesetzt.

Der Begriff der europäischen Standards kann in europarechtskonformer Interpretation an Hand der Bestimmung des Artikels 17 Abs. 2 Rahmenrichtlinie konkretisiert werden. Dementsprechend wurde für die Ausstrahlung der DVB-T Standard und für die Hybrid-TV Zusatzdienste der HbbTV Standard festgelegt.

Um den digitalen Mehrwert der bereits begonnenen Digitalisierung zu erhalten und weiterhin auszubauen, waren die in Auflage 4.2.1. angeführten Standards festzulegen.



Zu 4.2.2.: Übertragungsparameter

Gemäß § 25 Abs. 2 AMD-G hat die Regulierungsbehörde bei der Erteilung der Multiplex-Zulassung durch Vorschreibung entsprechender Auflagen sicherzustellen,

„9. dass die technische Qualität der Multiplex-Plattform europäischen Standards entspricht und ein kontinuierlicher technischer Ausbau der Plattform gewährleistet ist“.

Die Auswahl der Übertragungsparameter (Systemvariante) innerhalb des DVB Standards stellt einen Kompromiss insbesondere zwischen der erzielbaren Nutzdatenrate (und damit der Anzahl bzw. Übertragungsqualität der Programme) und der Robustheit des Signals bzw. der möglichen geografischen Entfernung von Standorten in einem SFN, somit der Komplexität des Sendernetzaufbaus dar.

Um auch für Programmveranstalter eine gewisse Flexibilität hinsichtlich der gewünschten Datenrate (und des damit zusammenhängenden zu leistenden Entgelts) zu ermöglichen – je nach Programminhalt kann auch eine niedrigere Durchschnittsdatenrate für eine entsprechende Bild- und Tonqualität ausreichend sein – wurde von der Festlegung von Mindestdatenraten abgesehen; diese unterliegen damit der Disposition der Programmveranstalter. Dementsprechend können – unter nicht diskriminierenden Bedingungen – verschiedenen Programmveranstaltern verschiedene Datenraten zur Verfügung gestellt werden.

Die in Spruchpunkt 4.2.2. festgelegten Übertragungsparameter entsprechen dem Antrag der Antragstellerin. Aus den gewählten Übertragungsparametern, die dem derzeitigen Stand der Technik entsprechen, ergeben sich Kapazitäten für jedenfalls vier Fernsehprogramme.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass eine Änderung der Übertragungsparameter nach Zulassungserteilung eine technische Änderung der Funkanlage darstellt, die gemäß § 84 Abs. 1 iVm Abs. 5 TKG 2003 der vorherigen Bewilligung durch die KommAustria bedarf.

Zu 4.2.3.: Datenrate/Kapazitätseinheiten

Die Definition der angebotenen Programmplätze obliegt dem Multiplex-Betreiber unter den Einschränkungen der übrigen Auflagen in diesem Bescheid, wie etwa hinsichtlich der Mindestanzahl der anzubietenden Programmplätze, wobei nach Möglichkeit die Bedürfnisse der (potenziellen) Nachfrager zu berücksichtigen sind.

Der Multiplex-Betreiber hat innerhalb des vorgegebenen DVB Standards eine Variante gewählt, die im Regelfall einem Fernsehveranstalter für die Verbreitung eines HD-Fernsehprogramms vier Kapazitätseinheiten zuweist. Dies ist ausreichend um ein Fernsehprogramm in guter HD-Qualität zu verbreiten.

Um auch für Programmveranstalter eine gewisse Flexibilität hinsichtlich der gewünschten Datenrate (und des damit zusammenhängenden zu leistenden Entgelts) zu ermöglichen – je nach Programminhalt kann auch eine niedrigere Anzahl an Kapazitätseinheiten für eine entsprechende Bild- und Tonqualität ausreichend sein – sind die festgelegten Mindestdatenraten nur auf Nachfrage zur Verfügung zu stellen und unterliegen damit der Disposition durch die



Programmveranstalter. Dementsprechend kann unter nicht diskriminierenden Bedingungen auch die Zur-Verfügung-Stellung einer höheren Durchschnittsdatenrate vereinbart werden.

Zu 4.3.: Programmbelegung, Vergabe von Datenraten

Zu 4.3.1.: Festlegung des Programmbouquets und der Zusatzdienste

Gemäß § 23 Abs. 3 Z 3 AMD-G haben Anträge auf Erteilung einer Zulassung zum Betrieb einer Multiplex-Plattform jedenfalls Angaben über die digitalen Programme und Zusatzdienste, die verbreitet werden sollen, zu enthalten.

Die Festlegung des Programmbouquets folgt dem Antrag der WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH. Es enthält neben dem von der WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH veranstalteten Programm, welches ein Programm mit lokalem Bezug zum Versorgungsgebiet darstellt, ein weiteres regionales Programm aus Kärnten.

Allfällige weitere Programme im Programmbouquet werden nach Durchführung des in Beilage .I beschriebenen Auswahlverfahrens bzw. nach Maßgabe von Auflage 4.3.3. genehmigt.

Unter 4.3.1. wurde das Programmbouquet sowie die verbreiteten Zusatzdienste festgelegt.

Zu 4.3.2.: Diskriminierungsverbot

Gemäß § 25 Abs. 2 Z 1 AMD-G hat die Regulierungsbehörde bei der Erteilung der Multiplex-Zulassung durch Vorschreibung entsprechender Auflagen sicherzustellen, „*dass digitale Programme und Zusatzdienste unter fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen verbreitet werden [...]*“. Weiters ist gemäß § 25 Abs. 2 Z 10 AMD-G sicherzustellen, „*dass ein meinungsvielfältiges Angebot an digitalen Programmen verbreitet wird, das vorrangig Programme mit österreichbezogenen Beiträgen beinhaltet*“.

Voraussetzung für ein meinungsvielfältiges Programm ist grundsätzlich eine möglichst hohe Anzahl verfügbarer Programmplätze und daraus folgend eine große Zahl ausgestrahlter Programme. Zu berücksichtigen ist dabei jedoch der unterschiedliche Bedarf an Datenrate je nach Anforderung des Rundfunkveranstalters. Insofern ist ein Kompromiss erforderlich, als die zur Verfügung stehende Datenrate durch die technischen Parameter gegeben und begrenzt ist (vgl. Spruchpunkt 4.2.2.), die Ausstrahlung von Zusatzdiensten eine gewisse Datenrate in Anspruch nimmt, und schließlich die Wahl der Übertragungsqualität (Datenrate je Programm) die Anzahl der möglichen Programme bestimmt (oder umgekehrt).

Unter Berücksichtigung des § 2 Abs. 3 Z 5 KOG ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des nur begrenzt zur Verfügung stehenden Frequenzspektrums ein vordringliches Ziel der KommAustria die effiziente Nutzung des Frequenzspektrums ist.

Das Digitalisierungskonzept 2007 ging bei der Einführung von MUX C davon aus, dass in einem regionalen Layer in der Regel drei bis vier Programme Platz finden können, wobei in diesem Zusammenhang auch Nachfolgendes ausgeführt wurde:



„Gibt es aber nur einen Programmanbieter in einem Gebiet, und wird der Multiplex nicht vollständig ausgenutzt, so kann zumindest eine sehr robuste Modulationsvariante gewählt werden (QPSK), die eine geringere Datenrate bereitstellt, aber gleichzeitig bewirkt, dass der digitale Sender bei weniger abgestrahlter Leistung das gleiche Versorgungsgebiet erzielt, als bei einer üblichen Modulationsvariante (16QAM). Durch geringere Leistung wird der geometrische Wiederholabstand der Frequenzen geringer und somit die Effizienz gesteigert. Sollten zwei oder mehrere Programmanbieter für digitales Fernsehen das gleiche oder ein sehr ähnliches Versorgungsgebiet anstreben, so ist es aus Sicht einer frequenzeffizienten Nutzung unbedingt erforderlich, dass eine gemeinsame Multiplex-Plattform genutzt wird.“

In Fortführung dieser Vorgabe sieht § 3 Z 6 MUX-AG-V MUX C 2018 mehrfach die Verbreitung lokaler und regionaler Inhalte vor. Weiters sieht § 4 Abs. 2 Z 2 MUX-AG-V MUX C 2018 vor, dass eine Verbreitungsvereinbarung mit einem (zukünftigen) lokalen bzw. regionalen Rundfunkveranstalter vorzulegen ist.

§ 25 Abs. 2 Z 1 AMD-G legt in Zusammenhang mit der Programmbelegung fest, dass die Verbreitung digitaler Rundfunkprogramme unter fairen, gleichberechtigten und nicht diskriminierenden Bedingungen zu erfolgen hat; diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf den Zugang zur Verbreitung. Aufgrund der Nichtdiskriminierungsanordnung des § 25 Abs. 2 Z 1 AMD-G gilt dies für alle verbreiteten Rundfunkprogramme.

Die Definition der angebotenen Programmplätze obliegt dabei zunächst dem Multiplex-Betreiber unter den Einschränkungen der übrigen Auflagen in diesem Bescheid (etwa hinsichtlich der Mindestanzahl der anzubietenden Programmplätze), wobei nach Möglichkeit die Bedürfnisse der (potenziellen) Nachfrager zu berücksichtigen sein werden.

Die Auflage trägt dem Umstand Rechnung, dass allenfalls Interesse weiterer Programmveranstalter an einer digital terrestrischen Verbreitung in dem durch die gegenständliche Multiplex-Plattform versorgten Gebiet besteht. Für diesen Fall soll der Multiplex-Betreiber im Rahmen der technischen Möglichkeiten – etwa durch Änderung der technischen Parameter, wie dem Modulationsverfahren – Vorsorge für die Verbreitung von zumindest drei Programmen treffen, wovon zumindest ein Programm vorwiegend der Lokal- bzw. Regionalberichterstattung dienen soll.

Das Programmbelegungskonzept der WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH trägt – mangels Einsatz von DVB-T2 – diesem Umstand noch nicht Rechnung, mit der gegenständlichen Auflage soll einerseits bei entsprechender Nachfrage ein Umstieg von DVB-T auf DVB-T2 gesichert sein und darüber hinaus auch im Umstiegsfall gewährleistet werden, dass zumindest vier Programme in HD-Qualität übertragen werden könnten.

Zu 4.3.3.: Auswahl der verbreiteten Rundfunkprogramme

Gemäß § 25 Abs. 2 Z 1 AMD-G hat die Regulierungsbehörde bei der Erteilung der Multiplex-Zulassung durch Vorschreibung entsprechender Auflagen sicherzustellen, „dass digitale Programme und Zusatzdienste unter fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen verbreitet werden [...]\“. Weiters ist gemäß § 25 Abs. 2 Z 10 AMD-G sicherzustellen, „dass ein meinungsvielfältiges Angebot an digitalen Programmen verbreitet wird, das vorrangig Programme mit österreichbezogenen Beiträgen beinhaltet“.



§ 25 Abs. 5 AMD-G sieht vor, dass Änderungen des Programmbouquets im Vorhinein anzuseigen und von der KommAustria zu genehmigen sind.

Die Gesetzesmaterialien zur Einfügung des nahezu gleichlautenden § 25 Abs. 2 Z 10 PrTV-G (nunmehr AMD-G) (Begründung zum Initiativantrag 430/A BlgNR 22. GP) führen dazu aus:

„Die Regulierungsbehörde soll durch Auflagen sicherstellen können, dass ein ausgewogenes Programmangebot über eine Multiplex-Plattform verbreitet wird. Die Auswahl der Programmanbieter erfolgt aber durch den Multiplex-Betreiber, sofern diese eine Zulassung nach § 28 besitzen. Dem Multiplexbetreiber können allerdings Auflagen dahingehend erteilt werden, dass er vorrangig Programme mit Österreichbezug zu verbreiten hat.“

Im Gegensatz zur Vergabe von Zulassungen für analoge terrestrische Hörfunkzulassungen (vgl. § 6 PrR-G), die mit der jeweiligen Frequenzzuordnung verbunden sind, erfordert die Zulassung zur Veranstaltung von digitalem terrestrischem Fernsehen nicht die Durchführung eines Auswahlverfahrens durch die Regulierungsbehörde. Voraussetzung für die Erteilung einer Zulassung nach § 4 AMD-G ist vielmehr ein Nachweis über das Vorliegen von Vereinbarungen über die Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex-Betreibers für den Fall der Zulassung.

Somit entscheidet grundsätzlich der Multiplex-Betreiber durch Abschluss von entsprechenden Verträgen darüber, welche Programme über die betreffende terrestrische Multiplex-Plattform verbreitet werden.

Gemäß § 25 Abs. 2 Z 10 AMD-G hat jedoch die Regulierungsbehörde im Zulassungsbescheid hinsichtlich der Programmauswahl durch den Multiplex-Betreiber die Verbreitung eines meinungsvielfältigen Angebots mit einem Vorrang für Programme mit Österreichbezug sicherzustellen. § 3 Abs. 1 Z 6 MUX-AG-V MUX C 2018 legt diese Grundsätze auf lokale und regionale Programme um. Sinngemäß kann daher auf die Erläuterungen zur Stammfassung des vormaligen PrTV-G in § 7 verwiesen werden, wo in Bezug auf die Auswahlkriterien für analoges terrestrisches Fernsehen das Kriterium des Österreichbezugs enthalten war. Dazu hat der Verfassungsausschuss (im Ausschussbericht 720 BlgNR 21. GP) eine Ausschussfeststellung getroffen, die auch für die gegenständliche Bestimmung herangezogen werden kann:

„Der Verfassungsausschuss hält zu § 7 und § 8 betreffend die Auswahlgrundsätze für die Erteilung einer Zulassung für analoges terrestrisches Fernsehen fest, dass unter ‚österreichbezogenen Beiträgen‘ als ein Kriterium für die Zulassung von analogem terrestrischen Fernsehen insbesondere österreichspezifische Fernsehproduktionen in den Bereichen Information, Bildung, Kultur und Gegenwartskunst sowie österreichische Unterhaltung zu verstehen sind.“

§ 24 Abs. 1 AMD-G legt weiters fest:

„Bewerben sich mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 23 Abs. 2) erfüllen, um eine Multiplex-Zulassung, so hat die Regulierungsbehörde jenem Antragsteller den Vorrang einzuräumen, der Folgendes besser gewährleistet:

[...] 6. ein meinungsvielfältiges Angebot an digitalen Programmen, wobei Programme mit österreichbezogenen Beiträgen vorrangig verbreitet werden“



§ 3 Abs. 1 Z 6 MUX-AG-V MUX C 2018 präzisiert diese Grundsätze.

Aus § 25 Abs. 2 Z 1 AMD-G lässt sich ferner ableiten, dass die allgemeine Nichtdiskriminierungsverpflichtung bei der Verbreitung von digitalen Rundfunkprogrammen und Zusatzdiensten primär auf die Frage des Zugangs anwendbar ist. Aufgrund der beschränkten Anzahl der möglichen Programmplätze kann eine Nichtdiskriminierung bei der Gewährung des Zugangs ohne transparente Kriterien nicht in nachvollziehbarer Weise gewährleistet werden. Andererseits wird versucht, dem Umstand Rechnung zu tragen, dass mit dem Einsatz von digitalen Übertragungstechniken nun mehr Datenrate zur Verfügung steht. Somit soll im Rahmen der engen gesetzlichen Beschränkungen der Spielraum des Multiplex-Betreibers möglichst flexibel gestaltet werden.

Die Definition der angebotenen Programmplätze obliegt dabei zunächst dem Multiplex-Betreiber unter Beachtung der übrigen Auflagen in diesem Bescheid, wobei nach Möglichkeit die Bedürfnisse der (potenziellen) Nachfrager zu berücksichtigen sind. Die Auswahl eines Programms erfolgt nach einem einer behördlichen Auswahlentscheidung nachgebildeten formellen Auswahlverfahren entsprechend den Vorschriften nach Beilage ./I.

Zu den Kriterien für die Programmbelegung (Punkt 3. der Beilage ./I):

Die Kriterien für die Programmbelegung gemäß Punkt 3. der Beilage ./I sind grundsätzlich bei sämtlichen Änderungen der Programmbelegung auf der Multiplex-Plattform anzuwenden.

Die Punkte 3.2 und 3.3 der Beilage ./I legen hierbei ein zweistufiges Verfahren fest: In einem ersten Schritt hat der Multiplex-Betreiber gemäß Punkt 3.2 der Beilage ./I die Frage zu klären, ob ein Interessent finanziell voraussichtlich in der Lage sein wird, die anfallenden Verbreitungskosten zu tragen. Punkt 3.2 der Beilage ./I ist demnach vergleichbar mit der notwendigen Glaubhaftmachung von finanziellen Voraussetzungen in behördlichen Auswahlverfahren (vgl. § 5 Abs. 3 PrR-G, § 4 Abs. 3 und § 23 Abs. 2 AMD-G, sowie die dazu ergangen Judikatur, etwa VwGH 15.09.2004, Zl. 2002/04/0201 und VwGH 15.09.2004, Zl. 2002/04/0071).

Erfüllen mehrere Interessenten die finanziellen Voraussetzungen gemäß Punkt 3.2 der Beilage ./I und ist nicht ausreichend Datenrate vorhanden, um sämtliche Programme zu verbreiten, hat der Multiplex-Betreiber bei seiner Auswahl nach Punkt 3.3 der Beilage ./I vorzugehen. Ist hingegen genügend Datenrate vorhanden, um die gesamte Nachfrage zu befriedigen, entfällt das weitere Auswahlverfahren und es können mit allen Interessenten Verbreitungsvereinbarungen abgeschlossen werden. Für die Auswahlentscheidung sieht Punkt 3.3. der Beilage ./I einen ungewichteten Kriterienraster vor. Kriterienraster sind das im Rundfunkrecht gebräuchliche Instrument für die Auswahl zwischen mehreren grundsätzlich geeigneten Bewerbern im Falle der beschränkten Zahl zu vergebender Rechtspositionen durch die Regulierungsbehörde (so genannter „beauty contest“, vgl. etwa § 6 PrR-G im Hörfunkbereich oder § 24 AMD-G für die Vergabe von Multiplex-Zulassungen (vgl. auch VfSlg. 16.625/2002 mit weiteren Nachweisen)).

- Beitrag zur Steigerung der Programm- und Meinungsvielfalt

Aus der Sicht des Multiplex-Betreibers wird die Programmvielfalt im Hinblick auf die über die Multiplex-Plattform verbreiteten Programme definiert, da im Wettbewerb zu den anderen Übertragungsplattformen eine eigenständige Positionierung erzeugt werden soll.



Das Kriterium der Meinungsvielfalt ist explizit in § 25 Abs. 2 Z 10 AMD-G vorgesehen. Der Verfassungsgerichtshof hat darüber hinaus (u.a. in VfSlg. 16.625/2002) „die Gewährleistung größtmöglicher Meinungsvielfalt“ als „eines der wesentlichsten Ziele des Privatrundfunkrechts“ erkannt. Zur Auslegung dieses Kriteriums kann auf die umfangreiche Judikatur bzw. Spruchpraxis des Bundeskommunikationssenates (BKS) zu § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G und § 7 Z 1 des vormaligen PrTV-G (in der Fassung vor BGBl. Nr. I 50/2010) zurückgegriffen werden. Demnach verfolgt das Gesetz das Konzept der Außenpluralität, die sich insbesondere auch in der Gesellschafterstruktur der Interessenten manifestiert. Daher wird die Beteiligung an mehreren Rundfunkveranstaltern auch innerhalb der Grenzen des § 11 AMD-G (negativ) zu berücksichtigen sein. Weiters sind in die Beurteilung auch Verbindungen zu anderen Medien (insbesondere der Printmediensektor) aufzunehmen (vgl. etwa VwGH 17.12.2003, Zl. 2003/04/0136 und VwGH 15.09.2004, Zl. 2002/04/0142).

- Fernsehprogramm vor Hörfunkprogramm vor Zusatzdienst

Mit der Widmung eines Layers für lokales und regionales Fernsehen im Rahmen der Digitalisierungskonzepte 2007, 2011 und 2017, dem sog. MUX C, sollte einerseits bestehenden lokalen bzw. regionalen terrestrischen Programmveranstaltern die Möglichkeit des Umstiegs bzw. des Einstiegs auf die digitale Terrestrik, andererseits Kabelrundfunkveranstaltern die terrestrische Verbreitung ihrer lokalen bzw. regionalen Fernsehprogramme ermöglicht werden. Darüber hinaus sollen nach § 3 Z 6 MUX-AG-V MUX C 2018 lokale und regionale Fernsehprogramme, die nur über eine nicht-bundesweite terrestrische Zulassung verfügen, vorrangig verbreitet werden, woraus der grundsätzliche Vorzug für Fernsehprogramme vor Radioprogrammen bzw. Zusatzdiensten abgeleitet werden kann.

- Größerer Anteil an eigengestalteten Beiträgen

Ein eigengestaltetes Programm leistet einen wertvollen Beitrag zur Steigerung der „Content“-(Film-)Produktion wie auch der Medienvielfalt und nimmt in der Regel auf die Interessen des Versorgungsgebietes besser Bedacht, als dies bei zugekauften Programmteilen der Fall ist. Unter eigengestalteten Beiträgen sind solche zu verstehen, die unter Verantwortung des Rundfunkveranstalters von diesem selbst oder von beauftragten Produktionsfirmen unter der redaktionellen Verantwortung des Rundfunkveranstalters hergestellt werden. Das Kriterium des größeren Anteils eigengestalteter Beiträge ist (bzw. war) auch in den behördlichen Auswahlverfahren nach § 6 Abs. 1 Z 2 PrR-G und § 7 Z 2 vormaliges PrTV-G (in der Fassung vor BGBl. Nr. I 50/2010) vorgesehen, sodass auf die diesbezügliche Spruchpraxis zurückgegriffen werden kann.

- Angebot eines unverschlüsselten, frei zugänglichen Programms

§ 3 Abs. 4 Fernseh-Exklusivrechtegesetz, BGBl. I Nr. 85/2001 idF BGBl. I Nr. 84/2013, enthält eine Definition von „Free-TV“. Demnach sind frei zugängliche Fernsehprogramme „solche, die der Fernsehzuseher ohne zusätzliche und ohne regelmäßige Zahlungen für die Verwendung von technischen Einrichtungen zur Entschlüsselung empfangen kann. Nicht als zusätzliche Zahlungen im Sinne dieser Absatzes gelten die Entrichtung der Rundfunkgebühr (§ 2 RGG), des ORF-Programmentgelts [§ 31 ORF-G], (...)\“. Auch die



Notwendigkeit der Anschaffung einer speziellen Anlage zum unmittelbaren Empfang des Programms (in diesem Fall allenfalls etwa einer DVB-T Settopbox) ändert nichts an der Qualifikation als frei zugänglich. Damit soll die grundsätzliche Möglichkeit der Ausstrahlung von zugangskontrollierten Fernsehprogrammen auf MUX C geschaffen werden, wobei jedoch weiterhin ein Vorrang für unverschlüsselte Free-TV-Programme vorgesehen ist. Insgesamt soll jedoch vermieden werden, dass ein Programm allein wegen der gewünschten Verschlüsselung nicht ausgestrahlt werden kann, obwohl diesem in der Gesamtbetrachtung der übrigen Kriterien deutlich der Vorzug einzuräumen wäre.

Die Anforderung, dass möglichst viele Programme als Free-TV auszustrahlen sind, dient gerade bei MUX C der Basisversorgung der österreichischen Bevölkerung mit regionalen Rundfunkprogrammen bei einer zumindest gewissen Auswahlmöglichkeit im Sinne eines meinungsvielfältigen Angebots im dualen Rundfunksystem (§ 1 Abs. 2 AMD-G).

- Größerer Lokalbezug

Gerade für eine lokale bzw. regionale Multiplex-Plattform ist die Verbreitung von Programmen, die einen Bezug zum Versorgungsgebiet aufweisen, ein wesentlicher Bestandteil des Programmbouquets. Auch § 25 Abs. 2 Z 3 AMD-G sieht vor, dass Programme mit einem Bezug zum Versorgungsgebiet in das Programmbouquet eingebunden werden sollen.

Aus § 25 Abs. 2 Z 10 AMD-G lässt sich ein Vorrang für Programme, die österreichbezogene Beiträge enthalten, ableiten.

Der Österreichbezug ist – insbesondere im Falle von Programmen, die nicht bundesweit ausgestrahlt werden sollen – nicht im Sinne eines zwingenden gesamtösterreichischen Bezugs auszulegen, insofern reicht auch ein Bezug auf Teile Österreichs, also ein regionaler Bezug (vgl. zum Österreichbezug bei nicht-bundesweiten Fernsehzulassungen auch BKS 01.10.2002, GZ 611.185/001-BKS/2002).

- Angebot von Zusatzdiensten

Im Sinne eines möglichst breiten Angebots, das auch die mit der digitalen Technik möglichen Zusatzdienste umfasst und damit auch die Attraktivität des DVB-Angebots für die Zuseher steigert, ist bei der Auswahl der verbreiteten Programme positiv zu berücksichtigen, wenn der Rundfunkveranstalter einen Zusatzdienst plant.

- Bonität des Interessenten

Über die Multiplex-Plattform dürfen nur Programme, die über eine Zulassung gemäß § 4 AMD-G verfügen, verbreitet werden. Im Rahmen des Zulassungsverfahrens hat der zukünftige Rundfunkveranstalter unter anderem die finanziellen Voraussetzungen glaubhaft zu machen. Die mangelnde Kapitalausstattung des Rundfunkveranstalters soll daher nicht nur als Ausschlussgrund dienen (vgl. Punkt 3.2 der Beilage ./I), sondern auch im Rahmen der Gesamtabwägung Berücksichtigung finden.

- Nachfrage der Nutzer



Für eine terrestrische Multiplex-Plattform, die im Wettbewerb zu anderen Übertragungsplattformen steht, ist es entscheidend, ein zielgruppenspezifisches Programmangebot anzubieten. Die Nachfrage der Teilnehmer soll daher die spezifischen Interessen jener Nutzer berücksichtigen, die Fernsehen über den terrestrischen Verbreitungsweg konsumieren. Es können daher Programme vorrangig berücksichtigt werden, die auf anderen Übertragungsplattformen höhere Marktanteile aufweisen. Die Bewertung dieses Kriteriums kann auch durch entsprechende Marktforschungsergebnisse (zum Beispiel Sinus-Milieu-Studien) gestützt werden.

Zu den Verfahrensvorschriften nach Beilage ./I (Punkte 2., 4. und 5. der Beilage ./I):

Aufgrund der notwendigen Transparenz des Verfahrens zur Sicherung der Nichtdiskriminierung und der Nachprüfbarkeit der Auswahlentscheidung durch die Regulierungsbehörde wird das in Beilage ./I zum Bescheid festgelegte Verfahren angeordnet.

Das Verfahren ist einem behördlichen Ausschreibungs- und Auswahlverfahren (nach dem PrR-G oder dem AMD-G) nachgebildet. Es beginnt gemäß Punkt 2.1. der Beilage ./I mit einer öffentlichen Bekanntmachung des Multiplex-Betreibers, dass Kapazitäten für die Übertragung von digitalen Programmen und Zusatzdiensten zur Verfügung stehen. Diese Bekanntmachung hat, sofern freie Kapazitäten zur Verfügung stehen, nach Zulassungserteilung erstmalig spätestens vierzehn Tage nach Rechtskraft der Zulassung zu erfolgen. In weiterer Folge wird die Bekanntmachung immer dann zu erfolgen haben, wenn Kapazitäten auf der Multiplex-Plattform frei werden oder neu geschaffen werden. Die Veröffentlichung hat für die Dauer der Verfügbarkeit dieser freien Kapazitäten öffentlich zugänglich und leicht auffindbar auf der Webseite des Multiplex-Betreibers zu erfolgen. Die Bekanntmachung hat jedenfalls Informationen über den Programmplatz und die für den Programmplatz zur Verfügung stehende Datenrate sowie die wesentlichen Vertragsbedingungen (Preis und Leistung) zu enthalten, um den Interessenten einen Vergleich zwischen den Angeboten verschiedener Übertragungsplattformen zu ermöglichen.

Freie Kapazitäten stehen gemäß Punkten 2.1. und 2.2. der Beilage ./I insbesondere dann zur Verfügung, wenn die insgesamt zur Verfügung stehende Datenrate nicht von Beginn an zur Gänze ausgeschöpft wurde oder etwa infolge Kündigung oder Nicht-Verlängerung einer Nutzungsvereinbarung bzw. des Erlöschens einer Rundfunkzulassung Datenrate nachträglich frei wird oder zusätzliche Datenrate durch Änderung der technischen Parameter geschaffen wird.

Werden Kapazitäten nach Zulassungserteilung bzw. der ersten Ausschreibung wieder frei – etwa durch Wegfall eines Programms oder Änderung der Modulation, so sind auch diese nachträglich frei gewordenen in geeigneter Weise binnen zwei Wochen ab dem Zeitpunkt des Freiwerdens bzw. der Schaffung der Kapazitäten zu veröffentlichen, wobei das Verfahren nach Beilage ./I einzuhalten ist.

Langt beim Multiplex-Betreiber ein schriftliches Begehren auf Belegung eines freien Programmplatzes ein, so ist die Information, dass ein Begehren vorliegt, gemäß Punkt 2.5. der Beilage ./I für die Dauer von zwei Wochen auf der Webseite des Multiplex-Betreibers leicht auffindbar bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung hat der Multiplex-Betreiber mit dem Hinweis zu verbinden, dass weitere Interessenten binnen dieser zweiwöchigen Frist die Gelegenheit haben, sich ebenfalls für den freien Programmplatz zu bewerben.



Interessenten, die im Rahmen der Auswahl gemäß Punkt 3. der Beilage ./I nicht berücksichtigt werden, steht es frei, nach § 25 Abs. 5 AMD-G die Überprüfung der Einhaltung der Auflage durch die Regulierungsbehörde zu beantragen. Um eine Überprüfung zu ermöglichen, ist die Entscheidung des Multiplex-Betreibers den Interessenten und der Regulierungsbehörde schriftlich und begründet mitzuteilen.

Gemäß § 25 Abs. 5 AMD-G hat die Regulierungsbehörde die Einhaltung der Auflagen von Amts wegen oder auf Antrag zu überprüfen. Diese Überprüfung würde im gegenständlichen Fall die Einhaltung der Beilage ./I zum Bescheid umfassen, also sowohl die korrekte Durchführung des Verfahrens, als auch die Einhaltung der Auswahlgrundsätze in Beilage ./I.

Anzumerken ist, dass bei jeder Änderung der Programmbelegung die KommAustria nach § 25 Abs. 6 AMD-G binnen sechs Wochen ab Einlangen des vollständigen Antrags auf Genehmigung der Programmbouquetänderung festzustellen hat, dass die Änderung den Grundsätzen der §§ 24 Abs. 1 und 2 sowie 25 Abs. 2 AMD-G entspricht.

Der Antrag der WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH hat vorgesehen, dass freie Datenraten nach näher bezeichneten Auswahlkriterien ausgeschrieben werden sollen und wurde dadurch der Beilage ./I Rechnung getragen.

Zu 4.3.4.: Wechsel der Datenrate

Gemäß § 25 Abs. 2 Z 1 AMD-G hat die Regulierungsbehörde bei der Erteilung der Multiplex-Zulassung durch Vorschreibung entsprechender Auflagen sicherzustellen, „*dass digitale Programme und Zusatzdienste unter fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen verbreitet werden [...]*“. Weiters ist gemäß § 25 Abs. 2 Z 10 AMD-G sicherzustellen, „*dass ein meinungsvielfältiges Angebot an digitalen Programmen verbreitet wird, das vorrangig Programme mit österreichbezogenen Beiträgen beinhaltet*“.

§ 3 Abs. 1 Z 2 lit c MUX-AG-V MUX C 2018 sieht vor, dass die Programme in einer möglichst hochwertigen Qualität übertragen werden sollen.

Ein meinungsvielfältiges Programmangebot kann im digitalen Zeitalter nicht alleine an der Anzahl der verbreiteten Programme gemessen werden, weil damit nur auf die zur Verbreitung benutzte Datenrate abgestellt werden würde. Es sind auch vordergründig rein technische Aspekte miteinzubeziehen. Auf Basis der derzeitigen technischen Gegebenheiten können Programme in SD oder in HD, jeweils mit mehr oder weniger Kapazitätseinheiten übertragen werden, wobei eine datenratenintensive eine technisch qualitativ hochwertigere Übertragungsart darstellt.

Vor diesem Hintergrund soll auf der Plattform bereits verbreiteten Rundfunkveranstaltern sowie dem Multiplex-Betreiber die Möglichkeit eröffnet werden, Programme in einer datenratenintensiveren, qualitativ besseren Übertragung auszustrahlen, ohne diese Übertragung allgemein auszuschreiben. Zur Wahrung der Diskriminierungsfreiheit wird jedoch diese Möglichkeit allen auf der Plattform verbreiteten Veranstaltern anzubieten sein und allenfalls – bei Interesse mehrerer Rundfunkveranstalter – ein Auswahlverfahren entsprechend den Kriterien des Punktes 3.3. der Beilage ./I durchzuführen sein.



So kann gewährleistet werden, dass ein bisher bereits verbreitetes Programm auch in einer datenratenintensiveren, qualitativ besseren Übertragungsart zukünftig verbreitet werden kann, ohne dass der ursprüngliche Programmplatz in einem allgemeinen Ausschreibungsverfahren verloren geht. Andererseits haben alle Rundfunkveranstalter die Möglichkeit, diese „Upgrades“ in Anspruch zu nehmen, wobei aufgrund der Begrenztheit der Ressourcen eine Auswahl, die dem Verfahren nach Beilage .I nachgebildet sein muss, durchzuführen sein wird. Eine Ausschreibung könnte beispielsweise durch ein Anschreiben aller Rundfunkveranstalter ersetzt werden.

Der Wechsel von einer datenratenintensiven auf eine weniger datenratenintensive Verbreitungsart hingegen ist kein Fall einer ausschreibungspflichtigen Änderung für das betroffene Programm selbst, wobei aber auch in diesem Fall die sonstigen Auflagen zu erfüllen sind. Für die dadurch frei gewordene Datenrate gelten hingegen die allgemeinen Bestimmungen mit der Ausschreibungspflicht.

Zu 4.3.5.: Aufteilung der Datenrate

Gemäß § 25 Abs. 2 Z 4 AMD-G ist durch Auflagen sicherzustellen, „*dass ein überwiegender Teil der für digitale Signale zur Verfügung stehenden Frequenzkapazität für die Verbreitung digitaler Programme verwendet wird*“.

Diese Bestimmung soll, nach den Erläuterungen zur Regierungsvorlage zur gleichlautenden Bestimmung des vormaligen PrTV-G (635 BlgNR 21. GP) sicherstellen, dass ein Großteil der Kapazität der Multiplex-Plattform für Fernsehen freigehalten wird.

Für Zwecke dieser Auflage ist näher festzulegen, welche Anteile der ausgesendeten Datenraten digitalen Rundfunkprogrammen und welche Zusatzdiensten zuzurechnen sind und ergänzt insoweit diese Auflage 4.3.2. Neben den Datenraten für das eigentliche Video- und Audio-Signal sind dem digitalen Programm jedenfalls jene Informationen zuzurechnen, die gemäß den betreffenden DVB Standards fest mit dem betreffenden Programm verbunden sind. Dienste, die darüber hinausgehen, wie HbbTV, digitaler Datentext oder EPG sind demgegenüber als (programmbegleitende oder programmunabhängige) Zusatzdienste einzustufen.

Das von der Auflage geforderte Verhältnis wird aktuell jedenfalls erfüllt; die Auflage soll sicherstellen, dass dem geforderten Verhältnis auch hinkünftig entsprochen wird.

Zu 4.3.6.: Datenratenzuweisung für Zusatzdienste

Gemäß § 25 Abs. 2 AMD-G ist durch Auflagen sicherzustellen,

„1. *dass digitale Programme und Zusatzdienste unter fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen verbreitet werden; [...]*

9. *dass die technische Qualität der Multiplex-Plattform europäischen Standards entspricht und ein kontinuierlicher technischer Ausbau der Plattform gewährleistet ist*“.

Die Vergabe von Datenraten für Zusatzdienste hat dementsprechend ebenso in transparenter und nicht diskriminierender Weise zu erfolgen, wobei sicherzustellen ist, dass jeweils Datenrate für



eine ausreichende Qualität des Zusatzdienstes, insbesondere zumutbare Ladezeiten für Applikationen, zur Verfügung steht.

Es ist daher vorgesehen, dass freie Kapazitätseinheiten zunächst den über die Plattform verbreiteten Rundfunkfunkveranstaltern für Zusatzdienste zur Verfügung stehen soll. Daneben kann für den Betrieb eines EPG und ähnlicher plattformbezogener Dienste die erforderliche Datenrate (siehe dazu näher Auflage 4.4.) vor der Zuweisung an andere Zusatzdiensteanbieter für diese Dienste vergeben werden. Die Vergabe weiterer freier Datenrate für Zusatzdienste hat, auch wenn die Bereitstellung nur temporär erfolgt, den Vorgaben von Beilage .I zu diesem Bescheid zu folgen.

Zu 4.3.7.: Zulassungspflicht für Programme

Gemäß § 3 Abs. 1 AMD-G bedarf einer Zulassung nach dem AMD-G durch die Regulierungsbehörde, „*wer terrestrisches Fernsehen (...) veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist.*“

Durch die gegenständliche Auflage wird gemäß § 25 Abs. 2 AMD-G sichergestellt, dass der Multiplex-Betreiber nur Programme, die über eine entsprechende Zulassung nach AMD-G verfügen bzw. Programme nach dem ORF-G oder die über Bewilligung im EWR-Raum verfügen, verbreitet.

Zu 4.3.8.: Anzeigepflicht hinsichtlich der verbreiteten Programme und Zusatzdienste

Gemäß § 60 AMD-G obliegt der Regulierungsbehörde die Rechtsaufsicht über die Rundfunkveranstalter und deren Programme gemäß dem AMD-G. Gemäß § 28 AMD-G sind die Verbreitung von Zusatzdiensten über eine Multiplex-Plattform sowie Änderungen des Dienstes und die Einstellung des Dienstes vom Anbieter des Zusatzdienstes eine Woche vor Aufnahme der Verbreitung, Änderung oder Einstellung schriftlich der Regulierungsbehörde anzuzeigen.

Zur Sicherstellung der Rechtsaufsicht über die betreffenden Programme, der Überprüfbarkeit der Einhaltung der Auflage betreffend die Programmbelegung sowie der Anzeigepflicht für Zusatzdienste ist es erforderlich, dass der Multiplex-Betreiber der Regulierungsbehörde rechtzeitig die verbreiteten Programme und Zusatzdienste sowie die zugehörigen Rundfunkveranstalter bzw. Anbieter von Zusatzdiensten mitteilt.

Zu 4.3.2.: Auffindbarkeit und Darstellung

Gemäß § 25 Abs. 2 AMD-G hat die Regulierungsbehörde durch Vorschreibung entsprechender Auflagen sicherzustellen,

„*8. dass alle digitalen Programme und Zusatzdienste in ihrer optischen Gestaltung, Auffindbarkeit und Übersichtlichkeit gleichberechtigt angeboten werden und ein unmittelbares Einschalten der einzelnen Programme und Zusatzdienste ermöglicht wird.*“

§ 25 Abs. 2 Z 8 AMD-G ist eine besondere Ausgestaltung des Nicht-Diskriminierungsgebotes nach Z 1 (so ErläutRV 635 BlgNR 21. GP).



Durch diese Auflage soll sichergestellt werden, dass alle Programme und Zusatzdienste den technischen Standards entsprechend so auszustrahlen sind, dass ein unmittelbares Einschalten ermöglicht und nicht durch technische Maßnahmen behindert wird.

Rundfunkprogramme sollen für die Zuseher möglichst leicht auffindbar sein.

Zur Verschlüsselung ist festzuhalten, dass die Programme unverschlüsselt über die Multiplex-Plattform verbreitet werden sollen. Bei der Programmauswahl durch den Multiplex-Betreiber ist der Umstand, dass ein Programm unverschlüsselt ausgestrahlt werden soll, im Hinblick auf die Besonderheit von MUX C als lokal bzw. regionale Multiplex-Plattform, zur Verbreitung von lokalen bzw. regionalen Programmen, positiv zu berücksichtigen (vgl. Auflage 4.3.2.).

Zu 4.4.: EPG / Navigator

Gemäß § 25 Abs. 2 AMD-G ist durch Auflagen sicherzustellen,

„6. dass, für den Fall, dass die digitalen Programme und Zusatzdienste zu einem Gesamtangebot unter einem elektronischen Programmführer (Navigator) zusammengefasst werden, alle digitalen Programme und Zusatzdienste unter fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen für den Konsumenten auffindbar sind;

7. dass der Navigator dergestalt ausgestattet ist, dass allen auf der Multiplex-Plattform vertretenen digitalen Programmen und Zusatzdiensten anteilmäßig identische Datenraten zur Verfügung stehen.“

§ 25 Abs. 2 Z 6 und 7 AMD-G sind eine besondere Ausgestaltung des Nicht-Diskriminierungsgebotes nach Z 1 (so ErläutRV 635 BlgNR 21. GP).

Unter einem Navigator bzw. EPG versteht das AMD-G einen (Zusatz-)Dienst, der das Gesamtangebot der ausgestrahlten Programme zusammenfasst und auffindbar macht. Davon nicht umfasst ist die den technischen Standards entsprechende Übermittlung von Programminformationen, die von den Empfangsgeräten ausgewertet werden und dort – je nach Ausstattung – unterschiedlich dargestellt werden kann und ähnlichen Funktionen, insbesondere der Auswahl des gewünschten Programms und der Beschreibung der gesendeten Inhalte, dient. Hinsichtlich dieser mitgesendeten Informationen gelten die Bestimmung der Auflage 4.3.6. (auf Basis von § 25 Abs. 2 Z 9 AMD-G).

Das Nicht-Diskriminierungsgebot erfordert schließlich eine transparente Regelung der Reihenfolge der Programme in der Darstellung, da diese naturgemäß nicht auf Basis der absoluten Gleichbehandlung gelöst werden kann. Möglichkeiten dafür wären etwa die Reihung nach Umsatz oder nach Programmart (lokal vor regional vor überregional oder unverschlüsselt vor verschlüsselt) bzw. eine Kombination hiervon.

Die Antragstellerin plant derzeit keinen EPG. Durch die Auflage soll jedoch sichergestellt werden, dass eine zukünftige Darstellung auch diesen Vorgaben entspricht.

Zu 4.5.: Wettbewerbsregulierung



Zu 4.5.1.: Entgelt für die Verbreitung von Programmen und Zusatzdiensten

Bezüglich des Entgelts für die Verbreitung von Programmen und Zusatzdiensten normiert § 25 Abs. 2 AMD-G, dass die Regulierungsbehörde bei Erteilung der Multiplex-Zulassung durch Vorschreibung entsprechender Auflagen sicherzustellen hat,

„1. dass digitale Programme und Zusatzdienste unter fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen verbreitet werden; [...]“

„5. dass die bei der technischen Verbreitung der digitalen Programme und der Zusatzdienste anfallenden Kosten den Anbietern jeweils anteilmäßig vom Multiplex-Betreiber in Rechnung gestellt werden.“

Die Bestimmung des § 27 AMD-G legt auszugsweise schließlich fest:

„§ 27. (1) Digitale Programme und Zusatzdienste sind vorbehaltlich § 20 von Multiplex-Betreibern unter fairen, ausgewogenen und nicht-diskriminierenden Bedingungen zu verbreiten.“

„(2) Die für die technische Verbreitung der digitalen Programme und Zusatzdienste anfallenden Kosten sind den Anbietern jeweils anteilmäßig vom Multiplex-Betreiber in Rechnung zu stellen.“

Mit der gegenständlichen Auflage wird sichergestellt, dass die Aufteilung der Kosten nach dem Anteil der von den Rundfunkveranstaltern bzw. Anbietern von Zusatzdiensten jeweils genutzten Datenrate erfolgt.

Im Hinblick auf die Möglichkeit der Bereitstellung eines EPG war in diesem Zusammenhang auch sicherzustellen, dass den Rundfunkveranstaltern als Nutznießer des EPG ein angemessenes Entgelt in Rechnung zu stellen ist, sofern dieser Dienst vom Multiplex-Betreiber angeboten wird.

Auch die Bestimmung des § 27 AMD-G, die eine für alle digitalen Verbreitungswege geltende allgemeine Nicht-Diskriminierungsverpflichtung beinhaltet (so die Begründung des Initiativantrags zur Novelle 2004 (BGBl I Nr. 97/2004) 430/A, 22. GP), legt eine durch Auflage zu sichernde Verpflichtung des Multiplex-Betreibers nahe, wonach dieser den Rundfunkveranstaltern und den Anbietern von Zusatzdiensten ein faires, nicht diskriminierendes bzw. angemessenes Entgelt zu verrechnen hat.

An dieser Stelle ist auch darauf hinzuweisen, dass die Verrechnung eines angemessenen Entgelts für die Übertragung von Rundfunkprogrammen in anderen Konstellationen in mehreren Bestimmungen des Rundfunkrechts angeordnet wird (vgl. § 15b PrR-G, § 8 ORF-G). Insofern kann für die konkrete Festlegung eines angemessenen Entgelts auf die zu diesen Bestimmungen ergangenen Entscheidungen sowie die betreffende Spruchpraxis des BKS zurückgegriffen werden.

Zu 4.5.2.: Nicht-Diskriminierung

Gemäß § 25 Abs. 2 AMD-G ist durch Auflagen sicherzustellen,

„1. dass digitale Programme und Zusatzdienste unter fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen verbreitet werden.“



Die gegenständliche Auflage konkretisiert die allgemeine Nicht-Diskriminierungspflicht in § 25 Abs. 2 Z 1 letzter Satz AMD-G auch hinsichtlich der anzubietenden Qualität. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass einzelne Rundfunkveranstalter erhöhte Ansprüche an die Versorgungsqualität stellen können, die andere aus Kostengründen nicht nachfragen. Soweit dies technisch möglich ist, soll daher auch das Eingehen auf solche Wünsche unter Anpassung des verrechneten Entgelts möglich sein. Die Inanspruchnahme der gleichen Leistung rechtfertigt aber keinesfalls unterschiedliche Preise.

Zu 4.5.3.: Anrufung der Regulierungsbehörde

Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des Rundfunkrechts betreffend die Anordnung angemessener Entgelte bzw. Qualität in Verträgen (vgl. etwa § 8 ORF-G, § 20 AMD-G) wird in dieser Auflage eine Verhandlungspflicht von sechs Wochen hinsichtlich einer bestimmten Qualität oder der Entgelte für die technische Verbreitung der Parteien festgelegt. Erst nach ergebnislosem Ablauf dieser Frist soll eine Anrufung der Regulierungsbehörde im Sinne des § 25 Abs. 5 AMD-G möglich sein, und beginnt auch erst mit diesem Zeitpunkt die sechswöchige Beschwerdefrist zu laufen. Damit soll beiden Seiten eine angemessene Verhandlungsfrist ermöglicht werden. Soweit im betreffenden Verfahren keine Einigung zwischen den Parteien hergestellt werden kann (vgl. dazu auch § 43 Abs. 5 AVG), wird die Regulierungsbehörde ein angemessenes Entgelt festzustellen und zwischen den betroffenen Parteien in Ersetzung der nicht zustande gekommenen privatrechtlichen Vereinbarung anzuordnen haben.

Das Instrumentarium des vertragsersetzenden Bescheides (wie es nach § 8 ORF-G, § 20 AMD-G explizit vorgesehen ist, aber auch in Verfahren nach § 9 Abs. 2 oder § 50 Abs. 1 TKG 2003 angewendet wird) dient in sachgerechter Weise der Sicherstellung, dass ein angemessenes Entgelt und eine diskriminierungsfrei angebotene Qualität zur Anwendung kommen.

Zu 4.5.4.: Anzeige von Verbreitungsvereinbarungen

Die Verpflichtung zur vollständigen Vorlage der abgeschlossenen Verbreitungsvereinbarungen ist zur laufenden amtsweigigen Überprüfung der Einhaltung der Auflagen (§ 25 Abs. 5 AMD-G) betreffend die Wettbewerbsregulierung, insbesondere hinsichtlich der Nichtdiskriminierung und der Angemessenheit der verrechneten Entgelte, erforderlich.

4.10. Fernmelderechtliche Bewilligungen (Spruchpunkt 5.)

4.10.1. Frequenzzuordnung (Spruchpunkt 5.1.)

Gemäß § 25 Abs. 3 AMD-G werden fernmelderechtliche Bewilligungen (im Wesentlichen Frequenzzuteilungen nach § 54 TKG 2003 und Funkanlagenbewilligungen nach § 74 TKG 2003) dem Multiplex-Betreiber zeitgleich mit der Multiplex-Plattform oder nach Maßgabe der technischen Planungsarbeiten zu einem späteren Zeitpunkt erteilt.

Die Zuordnung einer Übertragungskapazität erfolgt gemäß § 25 Abs. 3 AMD-G und § 54 Abs. 1 iVm § 54 Abs. 3 Z 1 TKG 2003 durch die KommAustria.

Aufgrund des Antrages der WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH war die Übertragungskapazität spruchgemäß festzulegen (Spruchpunkt 5.1.). Da die Nutzung der Übertragungskapazität „GRAZ 4 (Plabutsch Landesfunkdienste) Kanal 31“ international bereits abgesichert ist, konnte bereits in



diesem Bescheid die Übertragungskapazität entsprechend festgelegt werden, auch wenn die tatsächliche Nutzung erst mit September 2020 möglich sein wird (vgl. Punkt 4.10.3.)

Im Rahmen der technischen Prüfung des Antrages wurde für die einzelnen in Spruchpunkt 5.1. genannten Übertragungskapazitäten ein internationales Koordinierungsverfahren nach Art. 4 GE06 Abkommen eingeleitet. Das Verfahren konnte jedoch noch nicht abgeschlossen werden. Aufgrund der hohen Wahrscheinlichkeit einer erfolgreichen Koordinierung in Folge der bereits stattgefundenen bi- und multilateralen Vorbesprechungen kann jedoch ein Versuchsbetrieb gemäß Art. 15.14 der VO-Funk bewilligt werden.

Da ansonsten kein Grund für eine Ablehnung der beantragten Bewilligung vorlag, war diese spruchgemäß zu erteilen.

4.10.2. Funkanlagenbewilligung (Spruchpunkt 5.2.)

Die Errichtung und der Betrieb einer Funkanlage bedarf gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 120 TKG 2003 der vorherigen Bewilligung durch die KommAustria.

Die in Spruchpunkt 5.2. genannten Funkanlagen wurden antragsgemäß hinsichtlich der technischen Parameter bewilligt.

Die nähere technische Prüfung des Antrages hat jedoch ergeben, dass aufgrund der Zuordnung der unter Spruchpunkt 5.1. genannten einzelnen Übertragungskapazitäten ein internationales Koordinierungsverfahren nach Art. 4 GE06 Abkommen durchzuführen ist, somit wurde ein Versuchsbetrieb gemäß 15.14 der VO-Funk bewilligt (vgl. dazu Spruchpunkt 5.4.). Hinsichtlich der Befristung der Bewilligung für die Sendeanlage „GRAZ 4 (Plabutsch Landesfunkdienste) Kanal 31“ gilt das zu 4.10.1. ausgeführte und wurde die Bewilligung daher erst mit 06.09.2020 erteilt (vgl. dazu Punkt 4.10.3.).

4.10.3. Befristung (Spruchpunkt 5.3.)

Gemäß § 25 Abs. 3 AMD-G sind fernmelderechtliche Bewilligungen längstens auf die Dauer der Multiplex-Zulassung zu befristen. § 54 Abs. 11 und § 81 Abs. 5 TKG 2003 sehen ebenfalls vor, dass Frequenzzuordnungen bzw. Funkanlagenbewilligungen zu befristen sind.

Die Multiplex-Zulassung ist gemäß dem Zulassungsbescheid ab 19.06.2019 für die Dauer von 10 Jahren, also bis zum 19.06.2029, erteilt.

Nachdem für „GRAZ 4 (Plabutsch Landesfunkdienste) Kanal 31“ eine Nutzung erst ab 06.09.2020 möglich ist, wurde die Bewilligung beginnend mit diesem Zeitpunkt befristet. Die beiden anderen Bewilligungen konnten hingegen bereits mit Zulassungserteilung befristet werden.

Die Behörde hat die Zuordnung und Bewilligung daher entsprechend Spruchpunkt 5.3. befristet.

4.10.4. Auflagen hinsichtlich des bewilligten Versuchsbetriebs (Spruchpunkt 5.4.)

Die Auflagen (Spruchpunkte 5.4.1., 5.4.2. und 5.4.3.) sind in Hinblick auf die international nicht koordinierte Nutzung des in Spruchpunkt 5.1. genannten Kanals erforderlich.



Im Hinblick darauf, dass es sich bei der in Spruchpunkt 5.1. genannten Übertragungskapazitäten um mit dem GE06 Abkommen nichtkonforme Übertragungskapazitäten handelt und ein Koordinierungsverfahren durchzuführen ist, konnte der Einsatz der bewilligten Funkanlagen lediglich als Versuchsbetrieb gemäß 15.14 VO Funk bewilligt werden.

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG können Funkanlagenbewilligungen Bedingungen enthalten, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Vereinbarungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint.

Sollten Störungen von bestehenden Sendern gemeldet werden, so hat die WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH entsprechende Schritte (wie z.B. Leistungsreduktion oder Anpassung der Parameter) zu setzen, um diese Störungen zu minimieren, und wäre in letzter Konsequenz die betroffene Bewilligung zu widerrufen. Nach Abschluss des Koordinierungsverfahrens können die erteilten Auflagen entfallen (Spruchpunkt 5.4.3.).

4.11. Zu den Gebühren (Spruchpunkt 6.)

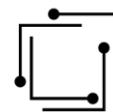
Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idgF, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Für die Erteilung einer Zulassung nach dem AMD-G besteht keine besondere Tarifpost im Besonderen Teil des Tarifes, auf welchen durch § 4 BVwAbgV verwiesen wird. Nach Tarifpost 1 beträgt die Verwaltungsabgabe für Bescheide, durch die auf Parteiansuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt oder eine Berechtigung oder Bewilligung verlängert wird, sofern die Amtshandlung nicht unter eine andere Tarifpost des besonderen Teiles des Tarifes fällt, 6,50 EUR.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.



Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 4.220/19-005“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 13. März 2019

Kommunikationsbehörde Austria
Die Senatsvorsitzende

Dr. Susanne Lackner
(Vorsitzende-Stellvertreterin)



Beilage ./I

Grundsätze für die Auswahl von Rundfunkveranstaltern und Zusatzdiensten

1. Durchführung der Programmauswahl

Die Auswahl der Rundfunkprogramme und Zusatzdienste (idF digitale Dienste) nach den Auswahlgrundsätzen dieser Beilage erfolgt in einem fairen, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren. Maßgebend für die Programmauswahl des Multiplex-Betreibers sind dabei die Kriterien nach Punkt 3.

2. Veröffentlichungspflichten

- 2.1. Sofern freie Kapazitäten für die Übertragung digitaler Dienste zur Verfügung stehen, ist dies erstmalig für die Dauer der Verfügbarkeit freier Kapazitäten vom Multiplex-Betreiber bis spätestens vierzehn Tage nach Rechtskraft der Multiplex-Zulassung auf seiner Website bekannt zu machen. Solche freien Kapazitäten liegen dann vor, wenn die insgesamt zur Verfügung stehende Datenrate nicht von Beginn an zur Gänze ausgeschöpft wurde.
- 2.2. Werden Kapazitäten nachträglich frei (etwa infolge Kündigung oder Nicht-Verlängerung einer Nutzungsvereinbarung bzw. des Erlöschens einer Rundfunkzulassung), hat der Multiplex-Betreiber diese Kapazitäten binnen vierzehn Tage ab Freiwerden auszuschreiben.
- 2.3. Die Veröffentlichung hat zumindest Informationen über den Programmplatz, die wesentlichen Vertragsbedingungen und die zur Verfügung stehende Datenrate zu enthalten.
- 2.4. Als freie Kapazität gelten auch jene durch die Wahl des Modulationsverfahrens technisch nicht nutzbaren Kapazitätseinheiten (CU), die jedoch aufgrund Spruchpunkt 4.3.2. des Zulassungsbescheides bei entsprechender Nachfrage unter Anpassung des Modulationsverfahrens vom Multiplex-Betreiber zu schaffen sind.
- 2.5. Langt beim Multiplex-Betreiber ein schriftliches Begehren auf Nutzung freier Kapazitätseinheiten ein, ist dies vom Multiplex-Betreiber für die Dauer von zwei Wochen auf seiner Website öffentlich bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung ist mit dem Hinweis zu verbinden, dass weitere Interessenten binnen dieser Frist die Gelegenheit haben, sich ebenfalls für den freien Programmplatz zu bewerben.

3. Kriterien für die Programmbelegung

- 3.1. Für die Belegung der auf der Multiplex-Plattform zu verbreitenden Programme und Zusatzdienste gilt zunächst grundsätzlich, dass:
 - die Auswahl ausschließlich unter diskriminierungsfreier Einbindung aller Interessenten erfolgt;
 - der faire, ausgewogene und diskriminierungsfreie Zugang von digitalen Programmen zur Multiplex-Plattform gewährleistet wird;



- digitale Dienste grundsätzlich sowohl Fernsehprogramme, Hörfunkprogramme als auch Zusatzdienste umfassen können.

3.2. Die Nachfrage eines Interessenten ist abzulehnen, wenn keine ausreichende Bonität für die voraussichtlichen, bei der technischen Verbreitung des Programms und Zusatzdienste anfallenden, Kosten glaubhaft gemacht werden kann.

3.3. Für den Fall, dass der Nachfrage nicht aller Interessenten entsprochen werden kann, ist jenem Interessenten der Vorzug zu geben, der insgesamt nachstehende Kriterien besser erfüllt:

- Beitrag zur Steigerung der Programm- und Meinungsvielfalt innerhalb des Programmbouquets;
- Fernsehprogramm vor Hörfunkprogramm vor Zusatzdienst;
- größerer Anteil an eigengestalteten Beiträgen;
- Angebot eines unverschlüsselten, frei zugänglichen Programms;
- größerer Lokalbezug;
- Angebot von Zusatzdiensten;
- Bonität des Interessenten;
- Nachfrage der Nutzer.

4. Dokumentation der Programmauswahl

4.1. Der Multiplex-Betreiber hat die konkrete Entscheidungsfindung für die Programmbelegung schriftlich darzulegen und die bei der Auswahl oder Ablehnung interessierter Anbieter ausschlaggebenden Gründe transparent und nachvollziehbar zu erläutern.

4.2. Den Interessenten ist die Entscheidung in begründeter Form schriftlich mitzuteilen. In dieser Mitteilung ist auf die Möglichkeit eines Antrags auf Überprüfung der Einhaltung der Auswahlgrundsätze dieser Beilage hinzuweisen. Der Regulierungsbehörde ist unverzüglich eine Kopie der Entscheidung vorzulegen.

5. Überprüfungsverfahren

Innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Mitteilung nach 4.2 an die nicht berücksichtigten Interessenten darf nur eine bedingte Nutzungsvereinbarung abgeschlossen werden. In dieser Frist kann ein Interessent nach § 25 Abs. 5 AMD-G bei der Regulierungsbehörde die Überprüfung der Einhaltung der Auswahlgrundsätze dieser Beilage beantragen.



Beilage 10ST100a. zum Bescheid KOA 4.220/19-005

1	Multiplex Zulassungsinhaber	Weststeirische Kabel TV GmbH			
2	Senderbetreiber	Weststeirische Kabel TV GmbH			
3	Transportstromkenner	C-DVB-T-ST01			
4	Name der Funkstelle	VOITSBERG 2			
5	Standortbezeichnung	Arnstein			
6	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	015E10 59	47N01 31	WGS84	
7	Seehöhe (<i>Höhe über NN</i>) in m	561			
8	System	DVB-T			
9	Kanal	31			
10	Mittenfrequenz in MHz	554.00			
11	Bandbreite in MHz	8.0			
12	Trägeranzahl	8k			
13	Modulation	16-QAM			
14	Code Rate	3/4			
15	Guard Interval	1/4			
16	SFN-Kenner	10ST100			
17	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	21.0			
18	gerichtete Antenne? (D/ND)	D			
19	Erhebungswinkel in Grad +/-	0			
20	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	14.0			
21	Polarisation	V			
22	Senderausgangsleistung in dBW	23.0			
23	Spektrummaske (<i>kritisch..S/ unkritisich..N</i>)	N			
24	max.Strahlungsleistung in dBW (total)	25.2			
25	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (<i>ERP in dBW</i>)				
	Grad	0	10	20	30
	H				
	V	20,9	21,1	22,7	21,9
	Grad	60	70	80	90
	H				
	V	23,7	23,9	21,4	19
	Grad	120	130	140	150
	H				
	V	23,5	22,6	20,8	18,9
26	Grad	180	190	200	210
	H				
	V	10,4	8,2	11,4	10,8
	Grad	240	250	260	270
	H				
27	V	17,2	18,6	19,8	21,5
	Grad	300	310	320	330
	H				
	V	21,4	19,4	21,5	24,4
28	Technische Bedingungen der Aussendung nach EN 302 755				
29	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikations-endleinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF., entsprechen.				
30	Versuchsbetrieb gem. Nr. 15.14 der VO-Funk (<i>ja / nein</i>)	ja			
31	Art der Programmzubringung <i>(bei Ballempfang Muttersender und Kanal)</i>	Leitung			
32	Bemerkungen				



Beilage 10ST100b. zum Bescheid KOA 4.220/19-005

1	Multiplex Zulassungsinhaber	Weststeirische Kabel TV GmbH			
2	Senderbetreiber	Weststeirische Kabel TV GmbH			
3	Transportstromkenner	C-DVB-T-ST01			
4	Name der Funkstelle	KOEFLACH 2			
5	Standortbezeichnung	Gößnitz			
6	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	015E01 11	47N03 11	WGS84	
7	Seehöhe (<i>Höhe über NN</i>) in m	840			
8	System	DVB-T			
9	Kanal	31			
10	Mittenfrequenz in MHz	554.00			
11	Bandbreite in MHz	8.0			
12	Trägeranzahl	8k			
13	Modulation	16-QAM			
14	Code Rate	3/4			
15	Guard Interval	1/4			
16	SFN-Kenner	10ST100			
17	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	16.0			
18	gerichtete Antenne? (D/ND)	D			
19	Erhebungswinkel in Grad +/-	-2.0			
20	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	14.0			
21	Polarisation	H			
22	Senderausgangsleistung in dBW	23.0			
23	Spektrummaske (<i>kritisch..S/ unkritisich..N</i>)	N			
24	max.Strahlungsleistung in dBW (total)	26.5			
25	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (<i>ERP in dBW</i>)				
	Grad	0	10	20	30
	H	-3,5	6,5	11,5	14,5
	V				
	Grad	60	70	80	90
	H	23,5	25,2	26,3	26,5
	V				
	Grad	120	130	140	150
	H	23,5	21	18,5	14,5
	V				
26	Grad	180	190	200	210
	H	-3,5	-3,5	-1	-1
	V				
	Grad	240	250	260	270
	H	-3,5	-3,5	1,5	4,5
	V				
	Grad	300	310	320	330
	H	-3,5	-1	1,5	-1
	V				
	27	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikations-endeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF., entsprechen.			
28	Versuchsbetrieb gem. Nr. 15.14 der VO-Funk (<i>ja / nein</i>)	ja			
29	Art der Programmzubringung <i>(bei Ballempfang Muttersender und Kanal)</i>	Leitung			
30	Bemerkungen				



Beilage 10ST100c. zum Bescheid KOA 4.220/19-005

1	Multiplex Zulassungsinhaber	Weststeirische Kabel TV GmbH			
2	Senderbetreiber	Weststeirische Kabel TV GmbH			
3	Transportstromkenner	C-DVB-T-ST01			
4	Name der Funkstelle	GRAZ 4			
5	Standortbezeichnung	Plabutsch Landesfunkdienste			
6	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	015E23 08	47N05 19	WGS84	
7	Seehöhe (<i>Höhe über NN</i>) in m	750			
8	System	DVB-T			
9	Kanal	31			
10	Mittenfrequenz in MHz	554.00			
11	Bandbreite in MHz	8.0			
12	Trägeranzahl	8k			
13	Modulation	16-QAM			
14	Code Rate	3/4			
15	Guard Interval	1/4			
16	SFN-Kenner	10ST100			
17	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	35.0			
18	gerichtete Antenne? (D/ND)	ND			
19	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0.0			
20	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	14			
21	Polarisation	H			
22	Senderausgangsleistung in dBW	27			
23	Spektrummaske (<i>kritisch..S/ unkritisch..N</i>)	N			
24	max.Strahlungsleistung in dBW (<i>total</i>)	32.4			
25	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (<i>ERP in dBW</i>)				
	Grad	0	10	20	30
	H	13,3	12,6	16	15,6
	V				
	Grad	60	70	80	90
	H	27,8	29,8	30,7	31
	V				
	Grad	120	130	140	150
	H	30,3	31,9	32,3	31,1
	V				
26	Grad	180	190	200	210
	H	30,3	30,3	31,1	32,3
	V				
	Grad	240	250	260	270
	H	29,6	30,5	31,0	30,7
	V				
	Grad	300	310	320	330
	H	25,3	20,5	15,6	16
	V				
	Technische Bedingungen der Aussendung nach EN 302 755				
27	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF., entsprechen.				
28	Versuchsbetrieb gem. Nr. 15.14 der VO-Funk (<i>ja / nein</i>)	ja			
29	Art der Programmzubringung (<i>bei Ballempfang Muttersender und Kanal</i>)	Leitung			
30	Bemerkungen				